Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten

unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme von Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Koppmann
Rechtspraktikant in München.

ACAD. LUDO. RAT. BIBL.

Approbiert am 11. Februar 1903.

München 1903
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck.

133

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Das Verhältnis des Reichsmilitärstrafgesetzbuches zum Reichsstrafgesetzbuch 1

§ 1. Im allgemeinen 1

§ 2. Hinsichtlich der Teilnahme 2

§ 3. Der Einfluß der persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse im besonderen 3

II. Die Teilnahme von Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten . . . 7

§ 4. Die Stellungnahme in der Literatur 7

§ 5. Die Ansicht v. Schwarzes insbesondere 8

§ 6. Die Merkmale des Amtsdeliktes 9

§ 7. Die besonderen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches 13

§ 8. Stellungnahme der ausländischen Strafgesetzgebung und der Literatur . 15

III. Die Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten . 30

§ 9. Allgemeine Betrachtungen 30

§ 10. Stellungnahme der Literatur 31

§ 11. Die allgemeinen Teilnahmebestimmungen des RStGB. 34

§ 12. Die besonderen Bestimmungen der § 112, 141, 142, 143 RStGB. . . 37

§ 13. Der § 2 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches 40

§ 14. Die Haft- und Arreststrafe nach RStGB. und nach RMStGB. . . . 49

§ 15. Kriminalpolitische Erwägungen 56

§ 16. Schlußbetrachtung 63

Einleitung.

Die Frage, ob die Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Verbrechen und Vergehen, deren Strafbarkeit begründet oder nicht, ist, obgleich sie eine der bedeutendsten für die Militärstrafgesetzgebung, wie auch für das bürgerliche Strafrecht bildet, eigentümlicherweise nur von wenigen erst einer eingehenden wissenschaftlichen Erörterung unterzogen worden.

Von den Kommentatoren des Militärstrafgesetzbuches befassen sich nur etliche mit dieser Frage, während die Interpretatoren des Reichsstrafgesetzbuches, wenn überhaupt, nur mit kurzen Bemerkungen derselben Erwähnung tun.

Deshalb möge es Aufgabe dieser Zeilen sein, in eingehender Weise an eine Lösung dieser immerhin schwierigen Frage heranzutreten, wobei das Verhältnis des Militärstrafgesetzbuches zum Reichsstrafgesetzbuch, sowie die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Materien für die Beurteilung maßgebend sein müssen.

I. Das Verhältnis des Reichsmilitärstrafgesetzbuches zum Reichsstrafgesetzbuch.

§ 1.

Im allgemeinen.

Das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 bildet keineswegs etwa wie die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 ein in sich abgeschlossenes Gesetzgebungswerk.

Es war vielmehr bei Einbringung des Gesetzes seitens der verbündeten Regierungen der leitende Gedanke, das Militärstrafrecht in bezug auf systematischen Aufbau tunlichst dem deutschen Zivilstrafrechte, insbesondere dem Straf-

gesetzbuche für das Deutsche Reich zu assimilieren und es mit den Anforderungen der allgemeinen Strafrechtswissenschaft in Einklang zu bringen, weshalb der Gesetzgeber die grundlegenden Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches ohne deren Wiederholung im Militärstrafgesetzbuche adoptieren zu müssen glaubte.

Dies war jedoch nur insoweit statthaft, als die besonderen Bedürfnisse des Heeres und die als oberstes Gesetz geltende Rücksicht auf die Erhaltung der Disziplin in demselben damit vereinbar erschien.[1])

War nun auch der Entwurf hinter den Ankündigungen in der Einleitung zu den Motiven beträchtlich zurückgeblieben, so konnte nach dem Abschlusse der Kommissionsverhandlungen im Reichstage (38. Sitzung, III. Session) anläßlich der 3. Lesung des Entwurfs zum MStGB. mit vollem Rechte der Abgeordnete Dr. Mayer behaupten:

„Ich darf wohl sagen, daß in dem Entwurfe, wie er jetzt vorliegt, der Grundgedanke der ist, daß das allgemeine bürgerliche Gesetz die Grundbasis des Rechtszustandes auch für das Heer ist. Es ist nicht bloß subsidiäres Recht, sondern es ist wirklich allgemeine Grundlage."[2])

Um nun diese „allgemeine Grundlage" auch äußerlich hervortreten zu lassen, bedurfte es einer entsprechenden Bestimmung im Reichsmilitärstrafgesetzbuche. Als solche erscheint der § 2 bez. Gesetzes, der nach redaktioneller Änderung im Reichstage besagt, daß die Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches, die in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, auch auf militärische[3]) Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung finden sollen.

§ 2.

Hinsichtlich der Teilnahme.

Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Bestimmungen über die Teilnahme nach §§ 47 bis 50 des Reichsstrafgesetzbuches „entsprechende" Anwendung im Militärstrafgesetzbuche finden.

Allerdings ist der § 49 Abs. 2 RStGB. durch den § 17 Abs. 2 des MStGB. sowie der § 48 ibidem durch den § 47 RMStGB. modifiziert. Insbesondere hinsichtlich des letztgenannten Paragraphen war vom militärischen Standpunkt aus, wie die Motive Seite 79 bemerken, eine Abweichung geboten.

Der bezeichnete Paragraph, der dem § 71 des preußischen Militärstrafgesetzbuches vom Jahre 1845 nachgebildet ist, lautet:

---

[1]) Motive S. 34, Harseim S. 4.

[2]) Stenograph. Bericht S. 835 f., Sitzung vom 8. Juni 1872.

[3]) (§ 1 MStGB., v. Liszt S. 653 II.)

„Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1. wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte."

Daß diese zugleich einzige Bestimmung des MStGB. über die Teilnahme immerhin wesentliche Bedenken erregt, dürfte wohl kaum zu leugnen sein.[1]) Diese obigen Ausnahmen ändern jedoch an den allgemeinen Begriffsbestimmungen, wie sie für die Lehre von der Teilnahme im RStGB. aufgestellt sind, nichts.

Es ist vor allem festzuhalten, daß unter den Begriff der Teilnehmer nur die Mittäter, die Anstifter und die Gehilfen fallen.

Es scheiden daher Begünstiger und Hehler — §§ 257, 262 RStGB. — auch für das MStGB. aus, wenngleich hiemit nicht gesagt sein soll, daß es keine Begünstigung und Hehlerei zu militärischen Verbrechen und Vergehen gebe.[2])

Vielmehr bilden auch diese beiden Reate im Militärstrafgesetzbuche gleichwie im Reichsstrafgesetzbuch ein aus § 2 MStGB. sich ergebendes selbständiges Delikt,[3]) wenngleich, wie später erörtert, die Begünstigung manches gemeinsame mit der Teilnahme aufzuweisen hat.

§ 3.

Der Einfluß der persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse auf die Teilnahme.

Nach diesen Erörterungen wollen wir uns zunächst der uns am meisten interessierenden Frage zuwenden, inwieweit ein Einfluß auf die Strafbarkeit des Teilnehmees gegeben ist, wenn es sich um persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse handelt, die zwar in der Person des Täters, nicht aber in der des (bezw. der) Teilnehmers vorhanden sind.

Das RStGB. sagt in § 50:

„Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, sind diese besonderen Tatumstände dem Täter oder demjenigen Teilnehmer (Mittäter, Gehilfen, Anstifter) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen."

---

[1]) Vergl. v. Calker S. 62 ff., Borchert S. 73 f., Hecker, MStGB. S. 82, Höinghaus S. 81, Keller S. 88, Koppmann S. 165 ff., Solms S. 52, Weiffenbach S. 42.

[2]) Koppmann S. 161, Rubo S. 74.

[3]) Oppenhoff I. Teil III. Abschnitt Note 1, Brauer, Handbuch S. 56.

Da dieser Paragraph nicht unbestritten ist, mag es gestattet sein, etwas weiter auszuholen.

Vor dem Bestehen des Reichsstrafgesetzbuches hatten nur wenige Einzelstaaten dem § 50 entsprechende Normen und selbst diese zeigen nur unvollständige und zu Irrtümern Anlaß gebende Vorschriften, so das badische StGB. § 666, das braunschw. Art. 54, das württembergische Art. 404, und andere ähnlich, wie das österreichische StGB. § 5 Abs. 2.

Am meisten deckt sich mit § 50 der Abs. 3 des Artikels 65 des bayer. StGB. vom 1. Juli 1862.

Derselbe lautet:

„Bestehen nur für die Person eines einzelnen Täters, Teilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, vermindern, ausschließen oder tilgen, so sollen diese bei Beurteilung der Strafbarkeit der übrigen weder zum Vorteile noch zum Nachteile derselben in Betracht gezogen werden."

Das preußische StGB. vom Jahre 1851 hingegen schwieg sich hierüber vollständig aus.

Erst ein Plenarerkenntnis des preußischen Obertribunals vom 12. November 1860 befaßte sich mit der Sache und entschied sich, trotzdem der Generalstaatsanwalt sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt hatte, dafür, daß für den Teilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen in bezug auf die Strafbarkeit der Tatbestand der Haupttat mit Einschluß aller der Momente gelte, welche in einem persönlichen Verhältnisse des Täters zum Objekt des Verbrechens oder Vergehens ihre Begründung finden. Ob bei dem Täter eben diese persönlichen Verhältnisse vorliegen oder nicht, ist gleichgültig.[1])

Dieses Erkenntnis war das Vorbild zum § 50 d. RStGB., der in dem Friedbergischen Entwurfe als dritter Absatz zu § 41, nachgebildet dem § 82 des bremischen Entwurfs, im zweiten Entwurf zum StGB. als § 48 — abgesehen von redaktionellen Änderungen — Aufnahme fand.

Die Motive hiezu lauten:

„Die strafbare Handlung, an welcher mehrere Personen teilgenommen, kann gegenüber den einzelnen Teilnehmern in bezug auf ihren rechtlichen Charakter und die durch ihn bedingte Schwere derselben eine verschiedenartige sein, je nach den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen, in denen ein Täter sich befindet, z. B. bei der Teilnahme eines Dritten an einem von jemandem gegen einen Verwandten aufsteigender Linie begangenen Totschlag";

[1]) Oppenhoff, Rechtspr. d. Obertribunals I S. 5. Entscheidung des RG. vom 18. April 1894 Bd. XXV S. 270.

die Tat ist gegenüber dem Dritten ein einfacher Totschlag, gegenüber dem Täter ein qualifizierter. Der Entwurf hat angenommen, daß in einem solchen Falle jeder Teilnehmer nach dem Gesetze gestraft werden soll, welches auf seine Tat, ohne Rücksicht auf die besonderen persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der übrigen Teilnehmer Anwendung leidet, und auch hiedurch den allgemeinen Satz zur Geltung zu bringen, daß ein jeder lediglich nach dem Grade seiner Verschuldung, wie sie sich nach seiner Tätigkeit und nach seinen Verhältnissen gestaltet, bestraft werden soll."

Daraus dürfte sich wohl an dieser Stelle die Frage aufdrängen, ob denn § 50 dem Wesen der Teilnahme entspricht. Meiner Ansicht nach möchte diese Frage zur Beantwortung der uns gestellten Aufgabe nicht unwesentlich sein.

Hiebei kommt uns die Entstehungsgeschichte des § 50 zu Hilfe.

Zit. Paragraph steht nunmehr am Schlusse der Lehre von der Teilnahme.

In dem Regierungsentwurf eines StGB. für den Norddeutschen Bund vom Juli 1869 war, wie wir bereits gesehen, besagter Paragraph nur ein Absatz zu § 41.

Der erste Absatz bezüglichen Paragraphs, der die **Regel** — den Grundsatz — aufstellte, lautete:

„Auf den Teilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuch ist das Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Täter Anwendung findet."

Absatz 3 nun, der dem jetzigen § 50 entspricht, bildet die **Ausnahme** von der in Absatz 1 aufgestellten Regel, oder, um mit den Motiven zu sprechen (Mot. S. 94), enthält bewußter Absatz 3 „eine Modifikation des an die Spitze des Paragraphen gestellten Grundsatzes".

Diese Erinnerung an die ehemalige Stellung des jetzigen § 50 dürfte von nicht unerheblicher Bedeutung für seine jetzige Stellung sein. Zufolge letzterer ist nämlich nach meiner Meinung sogar die Ausnahme — singuläre Ausnahme nennt sie Birkmeyer S. 176 in der Lehre von der Teilnahme,[1]) — durch die Erhebung zu einem selbständigen Paragraphen noch viel schärfer zum Ausdruck gebracht worden, als im bez. Entwurfe.

An das Ende der ganzen Lehre gestellt ist er eben auch anders zu behandeln als die übrigen Paragraphen des III. Abschnittes des I. Teils.

Trotzdem kann man, wie es in der Tat geschehen, dem Gesetzgeber eine Inkonsequenz nicht vorwerfen, vielmehr ist dieselbe nur eine scheinbare.

Dies ergibt sich aus der accessorischen Natur der Teilnahme.

---

[1]) Vergl. auch RG.E. XXV, 272, Krug, Die besonderen Umstände der Teilnehmer S. 14.

Es steht fest, daß der Teilnahme an und für sich eine strafrechtliche Bedeutung nicht zukommt, sondern dieselbe erst gewinnt durch die Täterschaft und aus der Täterschaft heraus.[1])

Dies ist auch entschieden der Standpunkt des geltenden Rechtes,[2]) aufgebaut auf der sogenannten objektiven Teilnahmetheorie.

Aus der Täterschaft heraus bestimmt sich nun, wie die Begangenschaft des Teilnehmers zu qualifizieren sei im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse, die für die Tat von Bedeutung sind.

Nun folgt aus der objektiven Teilnahmetheorie, daß, wenn der Teilnehmer derlei persönliche Verhältnisse des Täters gekannt hat, diese ihm auch zuzurechnen seien, ein Standpunkt, wie ihn auch die §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 2 RStGB. einnehmen.

Die subjektive Teilnahmetheorie, als deren Vertreter insbesondere Buri gilt,[3]) hingegen sagt:

Persönliche Verhältnisse, die nur beim Täter gegeben sind, können nie und nimmer auf den Teilnehmer zurückwirken, denn die Tat des Teilnehmers ist nach subjektiver Ansicht strafrechtlich selbständig und daher sind ihm auch die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Täters nicht zuzurechnen.

Nun sehen wir in § 50 dieses Resultat der subjektiven Theorie adoptiert. Doch ist dies nur scheinbar! Denn er bezieht sich nur auf die sogenannten qualifizierten und privilegierten Verbrechen,[4]) **nicht** aber auf Fälle, wo die persönlichen Eigenschaften des Täters **Begriffskonstitutive** sind, d. h. wo das Verbrechen nur von solchen begangen werden kann, die eben solche persönliche Eigenschaften haben.

Auf diese bezieht sich somit § 50 **nicht.**[5]) Denn die §§ 48 Abs. 2 und 49 Abs. 2 führen zu dem nämlichen[6]) Resultate; es setzt daher, soweit die betreffenden Eigenschaften Begriffskonstitutive sind, unser positives Recht der Ziehung der Konsequenz aus der auch von ihm adoptierten accessorischen Natur der Teilnahme ein Hindernis nicht entgegen.[7])

---

[1]) Birkmeyer, Enzyklopädie S. 1062, Hälschner, System I S. 367.
[2]) Birkmeyer, Enzyklopädie S. 1063.
[3]) S. seine Lehre von der Teilnahme 1860.
[4]) Birkmeyer, Lehre von der Teilnahme § 81 S. 169.
[5]) Frank S. 77 VI zu § 50.
[6]) Natürlich nicht zu denen des § 50 RStGB.
[7]) Birkmeyer, Teilnahme S. 170.

II. Die Teilnahme von Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten.

§ 4.

Stellungnahme in der Literatur.

So gelangen wir denn hieraus zu der für unsere Aufgabe so hochwichtigen Vorfrage, wie es sich verhält, wenn ein Nichtbeamter an einem Beamtenverbrechen teilgenommen hat.

Dies ist, da das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs im ausgesprochenen Gegensatze zu § 331 des preußischen Strafgesetzbuches[1]) sich vollständig hierüber ausschweigt und § 50 StGB. Schwierigkeiten bereitet, eine bestrittene Frage.[2])

Nach den obigen Darlegungen könnte dieselbe wohl zu Zweifeln kaum einen Anlaß geben. Denn, nachdem wir gesehen haben, daß die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Täters, welche sich in seiner Tat objektivieren und seine Strafbarkeit beeinflussen, auch von dem Teilnehmer vertreten werden müssen, soweit sie seine Schuld mitumfaßt, d. h. soweit sie ihm bekannt und in seinem Willen aufgenommen waren,[3]) so müßten wir notwendigerweise den Nichtbeamten, der an einem Amtsdelikte teilnimmt, gleichfalls wegen dieses Verbrechens für strafbar erachten, obwohl er mit dem Amte in keinerlei Berührung kam, somit also in eigener Person als Täter das Delikt gar nicht hätte begehen können. So sagt die herrschende Ansicht.[4]) Allein eine nähere Betrachtung dürfte uns eines anderen belehren.

Bekanntlich pflegt man die Amtsdelikte in eigentliche — delicta propria — und uneigentliche (§§ 128 Abs. 2, 129 Abs. 2, 174, 181, 300, 316, 318, 340, 341, 342, 347, 348 Abs. 2, 349, 350) einzuteilen.

Letztere, bei denen die Beamtenqualität lediglich ein straferhöhendes[5]) Moment bildet, wie z. B. in § 342 oder § 174 Ziff. 2 RStGB., kommen für unsere Betrachtung in Wegfall, und haben wir es hier nur mit Anstiftung und Beihilfe zu **reinen** Amtsdelikten zu tun (§§ 331, 332 bis 335, 338, 343 bis 346, 352, 353, 354, 355, 357).[6])

---

[1]) Oppenhoff, Kommentar zu PStGB. S. 544 Note 1 f., 53, 54, Beseler S. 566.

[2]) Schütze in Holtzendorffs Rechtslexikon S. 98. Was die übrigen deutschen Bundesstaaten anlangt, so verneinen eine Reihe von Strafgesetzbüchern eine Strafbarkeit, insbesondere Württemberg 1839 A 404 und der aufgeh. Art. 87 Abs. 2, Sachsen 1855, Braunschweig § 252.

[3]) Birkmeyer, Teilnahme 170.

[4]) Vergl. Schütze, notw. Teilnahme S. 266, Otto, Aphorismen S. 83, Rüdorff S. 178, Frank S. 71 zu § 48 III 1, Oppenhoff, OT. Bd. XIII S. 159, Holtzendorff II S. 365, 396, III S. 946 ff., Wächter S. 257 Anm. 8, Reichsgericht, Entsch. v. 22. April 1882 E. VI S. 414, R. IV S. 599, Entsch. v. 8. April 1895 E. XXVII S. 159.

[5]) Vergl. hiezu Urteil d. Reichsgerichts v. 17. Januar 1902 contra Brandes.

[6]) Vergl. hiezu auch MStGB. §§ 139 bis 145.

Mittäterschaft ist naturgemäß bei den sogenannten delicta propria ausgeschlossen, den Fall natürlich ausgenommen, daß der Mittäter ein Beamter ist.[1]) Nun bekennen sich die meisten Kommentare, Lehrbücher und Monographien zu der oben dargelegten sogenannten herrschenden Ansicht.[2])

§ 5.

Die Ansicht v. Schwarzes insbesondere.

Von den älteren Bearbeitern des RStGB. nimmt insbesondere von Schwarze in seinem Kommentar zum Strafgesetzbuch einen anderen Standpunkt betreffs der Teilnahme an Beamtendelikten ein.

Schwarze sagt, die Amtsdelikte seien delicta propria, welche lediglich in diesem besonderen Verhältnisse ihre Begründung finden. Sie seien nur in ihm und mit ihm möglich.

Dies habe ja auch das Reichsstrafgesetzbuch selbst durch die allgemeine Vorschrift des § 333 ibidem und die speziellen Vorschriften in den §§ 334, 337 l. c. anerkannt, indem es hier besondere Strafen androhe, da außerdem Straflosigkeit eintreten würde.

Bleiben wir hier einen Augenblick stehen!

Schwarze hält nicht an der scharfen Unterscheidung von reinen und gemischten Amtsdelikten fest. Er sagt nur, daß, wenn das Beamtenvergehen zugleich ein gemeines Vergehen enthält, sich ohnehin ein weites Feld für die Strafbarkeit von Nichtbeamten eröffnet.

Doch ist andererseits nicht anzunehmen, daß er die gemischten Amtsdelikte mit Oppenheim (S. 21) als gemeine qualifizierte Delikte annehmen wollte.

Schwarze kommt zu seinem Resultat, indem er ausgeht von dem Wesen des Amtsdeliktes, und daraus seine Schlüsse auf die Teilnahme an reinen Amtsdelikten zieht.

---

[1]) Oppenhoff S. 24. Im übrigen ist die Frage nicht unbestritten. Vergl. Olshausen S. 172 Note 10, S. 1239 Note 8, Oppenhoff S. 111 Note 17, Berner, Lehrb. S. 167, Anm., Borchert S. 42, Frank S. 68, § 47 VI, Freudenthal S. 5 ff., 199 ff., Hermes S. 42, Holtzendorff II S. 408, IV S. 169, derselbe: Rechtslexikon unter „Mittäterschaft", Binding, Normen II S. 185, 333, Herzog, Strafrechtszeitung XI 582, anderer Meinung: v. Liszt S. 204 Note 8, Hälschner I S. 438, v. Schwarze S. 220, vermittelnd: Ortmann XXII S. 392, Kohler, Studien I S. 131 ff.

[2]) So v. Liszt S. 215, vergl. auch desselben Bemerkungen zum Entwurf eines russischen Strafgesetzbuches, VI S. 20, Frank S. 71, Meyer S. 229, Binding S. 126 ff., Berner S. 651, Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis S. 210, Erk. d. Obertribunals v. 21. Februar 1872, Borchert S. 35 ff., Teichmüller S. 62, 63, Katzenstein, Zeitschrift für RWsch. S. 199, Alcalay S. 53.

§ 6.
Die Merkmale des Amtsdeliktes.

Es ist somit die Frage aufzuwerfen, was denn eigentlich ein reines Amtsdelikt kennzeichnet.

Gekennzeichnet wird dasselbe dadurch, daß es nur von dem Träger des betreffenden Amtes begangen werden kann.[1])

Der Träger des Amtes aber ist mit dem Amte durch die übernommene **Berufspflicht** aufs engste verknüpft.[2]) Diese Berufspflicht hinwiederum setzt ihm zur Aufgabe, die Rechtsgüter des Staates zu wahren. Zur Wahrung der **allgemeinen** Rechtsgüter kommt somit noch die eines **speziellen** Rechtsgutes hinzu.

Soweit im allgemeinen.

Im besonderen ist davon auszugehen, daß das Objekt des von einer Person bekleideten Amtes nur das von ihm bekleidete Amt selbst ist.

Nur das Subjekt, somit der Träger des Amtes, kann das Objekt, sein Amt, und damit seine Berufspflicht verletzen.

Nun argumentierte man und sagte: zum dolus des Anstifters bezw. Gehilfen gehört nicht der dolus der Tat, sondern es ist vielmehr nichts weiter erforderlich, als der auf die Hervorbringung gerichtete Wille; dieser Wille könne selbstverständlich jeder Person innewohnen, also auch der, welcher die für den Täter erforderlichen Eigenschaften fehlen. Es sei somit kein Grund einzusehen, weshalb solch schuldvoller und in entsprechender Weise sich betätigender Wille straflos sein sollte.[3])

Es ist nicht zu leugnen, daß das Willensmoment von nicht unerheblicher Bedeutung ist. Doch kann dies nur so lange zutreffen, solange als das Delikt gegen ein „allgemeines Rechtsgut" gerichtet ist. Ist es dies aber nicht, sondern ist es lediglich auf eine **persönliche** Beziehung, in welcher der einzelne steht, gerichtet, sodaß die persönliche Beziehung nicht bloß eine Erschwerung oder Milderung, sondern die **Voraussetzung** zum Delikte selbst bildet, dann kann von einer Haftung des Anstifters oder Gehilfen keine Rede mehr sein.[4])

Gegen ein allgemeines Rechtsgut muß also der Anstiftungswille gerichtet sein. Die sogenannten Fleischesverbrechen fallen z. B. unter jene allgemeinen Rechtsgüter. Sie sind Verbrechen, welche sich gegen das Recht der Familie richtet; die Familie, welche ein allgemeines d. h. jeden umfassendes,

---

[1]) Laband I S. 427.

[2]) Binding Grundriß I S. 64.

[3]) Binding, Normen S. 469, Nr. 680, Dollmann S. 277, 382, Breidenbach II S. 469, Olshausen S. 179/80 Note 14, Rubo Note 4 zu § 48.

[4]) Kohler Studien I S. 104, Oppenheim S. 11.

tragendes und verpflichtendes Rechtsinstitut ist. Die reinen Amtsverbrechen beruhen eben auf keinem solchen allgemein menschlichen Fundament. Sie sind sogenannte Standesdelikte, d. h. Verbrechen, die nur für diejenigen Delikte sind, welche gerade dem besonderen Stande angehören. Sie sind es, welche mit der Übernahme des Amtes auch besondere Verpflichtungen auf sich genommen haben, deren Verletzung allein die sonst indifferente Handlung zum Delikte macht.[1])

Schon aus diesem Grunde läßt sich eine Strafbarkeit der Teilnahme nicht denken. Sollte der Wille maßgebend sein, auf die persönliche Beziehung zum Delikte aber nichts ankommen, so macht sich z. B. Sonanini einer bedenklichen Inkonsequenz schuldig, wenn er die Teilnahme an Amtsdelikten gestraft, die an militärischen Verbrechen und Vergehen ungestraft wissen will. Hier wie dort ist doch der Anstiftungswille maßgebend.

Die persönliche Beziehung zum Amte bringt für den Beamten, wie wir gesehen, eine Berufspflicht mit sich. Sie legt ihm auf, die Rechtsgüter des Staates in ihrem vollen Umfange zu wahren. Während er somit seinen Mitmenschen gegenüber die Wahrung der allgemeinen Rechtsgüter zu beachten hat, legt ihm sein Verhältnis zum Staate Pflichten auf, die von einem anderen Menschen nicht gefordert werden können. Erst die Verletzung der Berufspflicht bedingt die Verletzung eines Rechtsgutes des Staates. Was vorherliegt, insbesondere ob der Täter seine Berufspflicht aus sich selbst oder infolge Verleitung von außerhalb des Amts stehenden Personen verletzt hat, ist rechtlich irrelevant. Ebensowenig als sich im gewöhnlichen Leben der eine Vertragsteil mit einem Schadensersatzanspruch an einen Dritten wenden kann, wenn der Dritte den andern Vertragsteil zum Vertragsbruche verleitet hat, kann sich auch der Staat an eine außerhalb des Beamtenvertrags stehende Person halten, welche die Berufspflicht und damit das Amt weder in größerem noch geringerem Maße verletzen könnte. Deshalb kann man Kohler in seinen Studien mit Recht zustimmen, wenn er[2]) sagt:

„Die Beamteneigenschaft ist daher eine persönliche Qualifikation, welche zu dem Beamtendelikte erforderlich ist, um ein gewöhnliches Delikt zum Beamtendelikt zu machen, sie ist auch erforderlich, um etwas, das sonst kein Delikt wäre, zum Delikte zu machen."

Straft man nun hingegen den Anstifter oder Gehilfen zu einem reinen Amtsdelikte, so würde sich eine schwerwiegende Inkonsequenz bezw. Ungerechtig-

[1]) Köstlin, System I S. 225, 318, Stübel, Teilnahme S. 85, Roßhirt, neues Archiv 1851 S. 533 bis 536, Oppenheim S. 11 ff., Krug S. 8, Carpzow, rer. nov. crim. 87 Nr. 8, Geib II 104, 107, III S. 317, 355, Wächter II S. 522.

[2]) Kohler, I S. 135.

keit ergeben, wie sie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1882 (Bd. VI S. 414) tatsächlich gebilligt hat.

Stiftet nämlich der Nichtbeamte zu einem Amtsverbrechen an, das sich als ein gemischtes Amtsdelikt darstellt, so ist er **nur** für das in diesem uneigentlichen Amtsvergehen steckende **gemeine** Reat strafbar. Bei dem **reinen** Amtsdelikte soll er auch für das Amtsdelikt **selbst** einstehen, also für das gesamte Verbrechen haftbar gemacht werden, während er beim gemischten Amtsdelikte nur für einen Teil des Erfolges einstehen muß, soweit eben das Delikt in die allemeinen für jedermann ohne Standesunterschied geltenden Rechtsnormen eingreift oder mit anderen Worten, soweit es allgemeine Rechtsgüter umfaßt.

Solch offenbar ungleichartige Behandlung konnte ja der Gesetzgeber doch nicht gewollt haben!

Zwar scheinen für den ersten Augenblick diejenigen Recht zu haben, welche eine besondere Betonung auf die verschiedenen Angriffsobjekte beim gemischten und reinen Amtsverbrechen legen zu müssen glauben.

Man wendet ein, bei reinen Amtsdelikten sei Angriffsobjekt ein allgemeines Interesse z. B. an der Rechtsprechung. Man läßt aber außer Betracht, daß es sich um allgemeine und spezielle **Rechtsgüter** handelt, die wahrlich etwas anderes als bloße allgemeine oder spezielle Interessen sind.

Es ist klar, daß jedermann ein rechtliches Interesse daran hat, daß derjenige, der vom Staate berufen ist, ein Urteil zu fällen, auch wirklich nach Recht und Gesetz urteilt, somit kein falches Urteil fällt.

Aus diesem allgemeinen Interesse ergibt sich aber nicht, daß auch ein Nichtbeamter durch einen Beamten gleichsam indirekt, also mittelbar in Gestalt einer Anstiftung oder Beihilfe ein an der Person des Beamten haftendes und von ihm untrennbares Amtsdelikt begehen könnte.

Es ist hier von Wesentlichkeit, das Merkmal der Unterscheidung zwischen Interesse und Rechtsgut festzuhalten.

Alles, was eine Person, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, in ihrem Denken und Handeln berührt, nennt man Interesse. Wie schon die Definition zeigt, ist das Gebiet, das das Interesse des einzelnen erfaßt, ein unendlich weites, ja ein unbegrenztes.

Aus der allgemeinen Interessensphäre scheiden nun gewisse Teile aus, die wir als Sonderinteressen bezeichnen möchten. Solche Sonderinteressen aber gliedern sich wiederum in engere und weitere. Letztere sind solche, welche die wesentlichen Güter des Menschen berühren, wie z. B. die körperliche Integrität, die Ehre, die Freiheit. Solche Interessen, die mit Bezug auf die ganze Menschheit allgemeine zu nennen sind, bilden das Feld für die allgemeinen Rechtsgüter; die ersteren hingegen, die lediglich ein ganz besonderes

und durchaus wesentliches Interesse einer Person, worunter auch juristische Personen mit inbegriffen sind, in den Vordergrund stellen, bilden das Gebiet der *speziellen* Rechtsgüter. Nur insoweit diese oben gedachten Sonderinteressen in irgendwelcher Weise verletzt sind, greifen die Normen des Strafrechts ein. Denn es ist einleuchtend, daß erst dann, wenn das Interesse eine in *allen* Punkten *greifbare Gestalt* angenommen hat, dasselbe im Falle einer Verletzung für den allgemeinen Vergeltungsgedanken als reif erscheinen muß.[1])[2])

Aus alledem aber geht hervor, daß *nicht* das *allgemeine Interesse* Voraussetzung ist, sondern das *allgemeine Rechtsgut*, welches das Bindeglied zwischen dem Täter und Teilnehmer sein muß, wenn für letztere sich eine Strafbarkeit ergeben soll.

Auch ein Hinweis darauf, daß die reinen Amtsdelikte *selbständige* Tatbestände sind, die im Strafrecht an anderer Stelle nicht vorkommen, weil sie ein besonderes Rechtsgut zum Angriffsobjekt haben, somit für die Teilnahme strafbar zu erachten seien, während die gemischten Amtsdelikte keine neuen Handlungen enthielten, ist irrig.

Denn auch hier handelt es sich einerseits um Verletzung *spezieller*, andererseits nur *allgemeiner* Rechtsgüter.

Meines Erachtens haben wir es mit einem Fehler vom legislatorischen Standpunkt aus zu tun. Die Amtsdelikte hätten aus dem allgemeinen Strafgesetzbuch ähnlich dem Militärstrafgesetzbuch ausgeschieden und zu einem selbständigen Standesstrafgesetzbuch erhoben werden sollen.

Soweit sie wirklich ein allgemeines Interesse vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus haben, hätte man sie ja in den allgemeine Strafkodex setzen können. Diesen Weg hat z. B. *Dänemark*, wie wir später sehen werden, in mustergültiger Weise eingeschlagen.

Als Argument für die Strafbarkeit eines Nichtbeamten beim reinen Amtsdelikte wird auch angeführt, daß der Beamte zu der gesetzlich angedrohten Kriminalstrafe auch regelmäßig eine disziplinäre Strafe erhalte. Somit würde der Beamte strenger gestraft als der Nichtbeamte und deshalb ein gleiches Verhältnis geschaffen, wie bei den uneigentlichen Amtsdelikten. Diese Ansicht ist irrig. Denn auch bei den gemischten Amtsdelikten wird der Beamte disziplinär bestraft werden und doch wird andererseits der Nichtbeamte nur aus dem einfachen Delikte bestraft. In diesem Falle hätte also der Beamte einmal eine höhere Kriminalstrafe, sodann aber auch noch eine Disziplinarstrafe zu

[1]) Siehe v. *Liszt*, S. 59: „Die durch das Recht geschützten Interessen nennen wir Rechtsgüter; Rechtsgut ist also das rechtlich geschützte Interesse."

[2]) Über die Frage, welches spezielle Rechtsgut verletzt ist, siehe z. B. *Katzenstein*, Die richterliche Bestechung, Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft 1903, S. 166 ff.

gewärtigen, wäre also im Verhältnis strenger als bei Begehung eines reinen Amtsvergehens bestraft.

Die disziplinäre Bestrafung bildet eben nicht eine Sühne für die Verletzung der Berufspflicht, denn hiefür ist die Kriminalstrafe da, sondern eine Sühne für das dem Beamten geschenkte Vertrauen im allgemeinen.

Fassen wir unsere bisherigen Darlegungen zusammen, so müssen wir uns entschieden zu der Ansicht v. Schwarzes bekennen, dessen Urteil mir als dem hervorragendsten Mitarbeiter und Leiter bei der Ausarbeitung des Reichsstrafgesetzbuches durchaus zutreffend erscheint.

§ 7.

Die besonderen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.

Diese unsere Ansicht findet ihre Bestätigung in noch viel höherem Maße durch die besonderen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches selbst. Es sind dies im wesentlichen die §§ 333, 334 bis 357.

Die herrschende Meinung[1]) geht allerdings dahin, daß die in den zit. Paragraphen getroffenen Fälle selbständige strafbare Handlungen seien, also von einer Teilnahme nicht die Rede sein könne.[2])

Diese Ansicht scheint für den ersten Augenblick zutreffend, wenn man erwägt, daß die zit. Paragraphen schon die versuchte Anstiftung unter Strafe stellen. Doch ist es eigentümlich, daß das Gesetz sich nicht hierauf beschränkt; die herrschende Meinung würde richtig sein, wenn es z. B. in § 333 lediglich heißen würde „anbietet", „verspricht". Soweit würde nämlich die versuchte Anstiftung reichen. Auffallend aber muß es sein, wenn das Gesetz weiter fortfährt „gewährt". Mit dem Gewähren ist meines Erachtens aber die Anstiftung vollendet.[3]) Denn wenn ich Geschenke gewähre, um die Bestechung zu bezwecken, so weiß ich, daß, soferne der Täter nicht freiwillig vom Versuche zurücktritt, der Beamte mit der Hinnahme des Geschenkes das von mir Gewollte vollführen wird. Jedenfalls hat der Anstifter alle Bedingungen gesetzt, welche den von ihm erwünschten Erfolg als möglich erscheinen lassen. Auf dieses Moment, nicht etwa darauf, ob die Anstiftung wirklich Erfolg hat, scheint mir, muß die Betonung gelegt werden.

Warum also sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, vom Positiv bis zum Superlativ zu gehen, wenn er geglaubt haben sollte, daß die vollendete Anstiftung bereits durch die §§ 47 bis 50 RStGB. genügend gedeckt sei!

Bei längerem Nachdenken scheint die Absicht des Gesetzgebers folgende gewesen zu sein:

---

[1]) z. B. Oppenhoff S. 856 Note 2 zum 28. Abschnitt.

[2]) Vergl. auch Sammlung d. Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern, Bd. IX S. 339.

[3]) Vergl. Frank S. 430.

Er sagte sich, § 332 RStGB. bestraft einen Beamten, welcher Geschenke annimmt ꝛc., mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren. Würde man die Grundsätze des § 48 RStGB. zur Anwendung bringen wollen, so wäre der Anstifter ebenfalls mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Dies erschien dem Gesetzgeber offensichtlich als eine zu harte Strafe und er schuf deshalb den § 333 als Agglomerat zu § 332 RStGB., in welchem der Bestechende mit Gefängnis, nicht mit Zuchthaus bestraft wird.

Im Interesse einer sicheren Rechtsprechung war es jedoch gelegen, denjenigen Personen, welche einen Richter bezw. einen Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen bestechen oder zu bestechen versuchen, nicht die mildere Strafe des § 333 l. c. zukommen zu lassen; deshalb normierte er die Bestimmung des § 334 Abs. 2 l. c.

Im übrigen aber sollten die allgemeinen Grundsätze — soweit dies nicht dem speziellen Rechtsgute zuwiderläuft — über die Teilnahme (§§ 47 bis 50 l. c.) uneingeschränkte Anwendung finden.

Liszt hebt dies z. B. in seinem Lehrbuche[1]) ausdrücklich hervor.

Es kann also z. B. zu § 331 l. c. sehr wohl eine strafbare Teilnahme gedacht werden, umsomehr als ja der Beamte aus § 331 l. c. keine strafbare Handlung im Sinne eines reinen Amtsdeliktes begeht, somit, da eben ein reines Amtsdelikt nicht vorliegt, auch ein Nichtbeamter sich der Teilnahme schuldig machen kann.

Anderer Ansicht ist z. B. Olshausen,[2]) Frank.[3])

Richtiger Ansicht ist z. B. v. Kries z. StRW. VII, 546, 556, auf dessen diesbezügliche Ausführungen ich hier verweisen kann.

Wohl am interessantesten für unsere Frage ist die Bestimmung des § 357 RStGB.

Bezüglicher Paragraph besagt:

Ein Amtsvorgesetzter, welcher vorsätzlich verleitet ..... oder zu verleiten unternimmt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Diese Bestimmung wird als delictum sui generis bezeichnet.

Sollte nun die herrschende Ansicht betreffs der strafbaren Teilnahme richtig sein, so müßte man annehmen, daß auf den Vordersatz folgen würde ..... wird schwerer bestraft als der gewöhnliche Anstifter.

So aber hat der Amtsvorgesetzte lediglich die auf die strafbare Handlung angedrohte Strafe erwirkt.

Man nehme nun folgendes Beispiel:

[1]) S. 567.
[2]) S. 1244.
[3]) S. 428. Vergl. auch E. XIII 181.

Der Amtsvorgesetzte eines Telegraphenbeamten stiftet zu einem Vergehen aus § 355 RStGB. an.

Dasselbe tut auch ein Nichtbeamter.

Welcher Unterschied besteht in der Bestrafung der beiden Anstifter? Beide haben die Strafe des Täters erwirkt.[1])

Warum normiert man die Bestimmung des § 357 l. c. — warum eine selbständige strafbare Handlung, wenn § 48 l. c. zu dem nämlichen Resultate führt?

Unzweifelhaft muß er dazu führen. Als Beamter kann der Amtsvorgesetzte sehr wohl, nicht aber als Nichtbeamter zu einem Amtsdelikte anstiften; sodann ist entweder der § 357 RStGB. überflüssig, was wohl doch nicht angenommen werden kann. Oder, hat er einen gesetzgeberischen Zweck, so kann es einzig und allein nur der sein, hiemit zum Ausdruck zu bringen, daß nur ein Amtsvorgesetzter bezw. Beamter zu einem Amtsvergehen strafbar anstiften kann. Diese Strafe erleidet er aber auch dann, wenn der Untergebene das blinde Werkzeug seines Vorgesetzten ist, und der Untergebene straflos ausgehen sollte. Wegen dieses Falles jedoch mochte bezeichneter Paragraph nicht geschaffen worden sein.

Wenn im übrigen besonderer Wert auf den verschiedenen Wortlaut der §§ 48, 357 RStGB. gelegt wird, sodaß in § 357 l. c. insbesondere von Mitteln nicht die Rede sei, es deshalb einer Feststellung in dieser Richtung nicht bedürfe,[2]) so ist m. E. dieser Unterschied rechtlich belanglos. Die Motive zum Entwurfe II zu § 157 bemerken z. B. ausdrücklich, daß das Wort verleiten hinreiche, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen.[3])

Wir haben nun gesehen, daß die persönliche Beziehung des Beamten zu seinem Amte, die Berufspflicht und das spezielle Rechtsgut, jene 3 Momente bilden, welche uns — außerhalb des Rahmens des § 50 — mit zwingender Notwendigkeit zu einer Leugnung einer strafbaren Teilnahme eines Nichtbeamten zu einem reinen Amtsdelikt führen müssen.

§ 8.

Stellungnahme der ausländischen Gesetzgebung und Literatur.

Nicht uninteressant und gleichsam überleitend zu unserem zweiten Teile der Bearbeitung mag es wohl sein, auch der Stellungnahme der Strafgesetzgebungen der größeren außerdeutschen Staaten Europas betreffs Strafbarkeit von Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten zu gedenken.

---

[1]) § 48, 357 l. c.

[2]) Oppenhoff, Kommentar Nr. 2 S. 903.

[3]) So auch Reichsger.Entsch. V S. 125, Rechtspr. V S. 592, Hälschner S. 999, Harburger, Teilnahme S. 346, A. A. Meves § 144 Note 3, Schwarze § 357 Note 4.

Eine solche vergleichende Darstellung hat insoferne eine nicht geringe Bedeutung, als man aus ihr das Denken und Empfinden der gesamten zivilisierten Welt in Hinblick auf eine gewisse Materie erfassen kann. Hiedurch vermag man einen Rückschluß auf die eigene Gesetzgebung zu ziehen, die doch sicherlich, wie des öfteren aus den Motiven zu einzelnen Gesetzentwürfen ersichtlich,[1]) auch aus trefflich bewährten Erfahrungssätzen anderer Völker und Stämme ihre Rechtsnormen geschöpft hat.

Wir werden natürlicherweise mit einer Betrachtung der österreichischen Strafgesetzgebung in die Erörterung eintreten müssen.

Das Strafgesetzbuch der österreichischen Monarchie ist bereits ein halbes Jahrhundert in Gebrauch und stammt vom 27. Mai 1852.

Schon in seinem Abs. 2 des § 5 zit. Gesetzes finden wir eine unserem § 50 ähnliche Bestimmung.

Besagter Abs. 2 lautet:

„Entschuldigungsgründe, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Täter oder für einen der Mitschuldigen oder Teilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen nicht auszudehnen."

Nun sind unter den persönlichen Verhältnissen des § 5 subjektiv persönliche Verhältnisse zu verstehen; die objektiv persönlichen Verhältnisse, die den Charakter des betreffenden Verbrechens bestimmen, haben Bedeutung auch für denjenigen, welcher dem Täter, der alleiniger Träger dieser Beziehungen ist, bei Verübung des Verbrechens Hilfe leistet.[2])

Es ist hienach allerdings möglich, einen Nichtbeamten betreffs Teilnahme an einem Amtsverbrechen zu bestrafen, nur wird auch hier sich wohl die Sachlage so gestalten, daß der Täter z. B. aus der Amtsveruntreuung der Teilnehmer jedoch aus der gemeinen Veruntreuung gemäß unseres oben aufgestellten Grundsatzes zu bestrafen sein wird.[3])

Betreffs der reinen Amtsdelikte ist jedoch das österreichische Strafgesetzbuch inkonsequent geblieben.

So ist z. B. die Teilnahme an einem Verbrechen des Mißbrauchs der

[1]) Vergl. z. B. § 11 MStGO., der laut Motive S. 71 dem Art. 4 des belgischen code pénal von 1815 bezw. Art. 9 des belgischen Entw. eines code de procédure pénale militaire von 1890 nachgebildet ist.

[2]) Finger I S. 209.

[3]) Unrichtiger Ansicht ist z. B. Hocheder (S. 311), der den Teilnehmer zu einer Amtsuntreue nach Art. 386 des bayer. Strafgesetzbuches aus diesem Artikel selbst bestraft wissen will; richtiger Ansicht Stenglein (Komm. z. bayer. StGB. S. 582 Bd. II Anm. 5 zu § 397).

Amtsgewalt nach Ansicht des Kassationshofes[1]) strafbar, andererseits hat es die Regel des § 5 Abs. 2 in mehrfacher Weise durchbrochen.[2])

Uns interessiert dies an dieser Stelle nur insoweit, als festgestellt werden mag, daß die Verleitung eines Beamten zu einer Verletzung der Amtspflicht ein besonderes Vergehen nach §§ 105, 311 des österreichischen Strafgesetzbuches bildet, während hingegen die Bestechung zum Behufe der Pflichterfüllung straflos ist gemäß § 105 l. c.[3]) Und gerade für die Straflosigkeit der Teilnehmer an dem Verbrechen der Bestechung hatte das Gesetz wichtige legislative Gründe, wie Hye mit vollem Rechte S. 244 bemerkt.[4])

Nun kam es in der Folgezeit in Österreich zu mehreren Gesetzentwürfen, die jedoch nie zum Gesetz erhoben wurden.[5])

So war in dem Entwurf I und II des Jahres 1881 ein Paragraph folgenden Inhalts:[6])

„Bestehen nur für die Person eines einzelnen Täters oder Teilnehmers besondere Gründe, welche nach dem Gesetze die Strafbarkeit der Handlung erhöhen oder vermindern, so kommen dieselben bei den übrigen Mitschuldigen nicht in Betracht."

Dieser Paragraph findet sich im III. Entwurfe nicht mehr laut Nr. 822 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses (X. Session 1889 Seite 121), in der Erwägung, daß sich mit diesen im § 52 l. c. aufgeworfenen Fragen nicht das Gesetz, sondern die Wissenschaft befassen möge.

Dieser Entschluß war jedenfalls sehr anerkennungswert und die Praxis hätte sicherlich das Richtige getroffen.[7])

Die Gesetzentwürfe der Jahre 1881, 1889 und 1891 stehen im großen und ganzen auf dem Boden des noch jetzt geltenden Strafrechtes. Mit wenigen Ausnahmen sind die Paragraphen über Verbrechen und Vergehen im Amte (Entw. 1881 §§ 355 bis 377, Entw. 1889 §§ 362 bis 395, Entw. 1891 §§ 370 bis 402) in sämtlichen 3 Regierungsvorlagen übereinstimmend gehalten.

Es zeigt sich ein buntes Durcheinander von eigentlichen und uneigentlichen Amtsdelikten, wobei die Teilnahme nur insoweit straflos bleibt, als es das Gesetz bezw. der Gesetzentwurf ausdrücklich wie in § 352 Abs. 2 (E. 1881), § 362 Abs. 2 (1889), § 372 Abs. 2 (1891) vorschreibt.

---

[1]) Entsch. v. 22. Oktober 1856 bezw. 22. Februar 1859.
[2]) §§ 104, 105, 139, 177.
[3]) Entschdg. d. Kassationshofes Nr. 1011, Hye S. 244, Herbst S. 78.
[4]) Herbst S. 259.
[5]) So 1881, 1889, 1891.
[6]) Entw. § 52.
[7]) Schütze, Kritik S. 20.

Abs. 2 dieser Paragraphen bezieht sich auf das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Geschenkes oder Vorteiles an einen Beamten, der zwar sein Amt pflichtmäßig ausübt, aber um es auszuüben solche Geschenke u. s. w. annimmt.

Ein solches Anbieten bleibt straflos.

Dieser Paragraph deckt sich mit dem § 331 RStGB., der den Fall der sogenannten passiven Bestechung behandelt.

Dagegen glaubten die Entwürfe die einfache passive Bestechung im engeren Sinne z. B. § 374 (E. 1891) — 332 RStGB. — ausdrücklich auch bei den teilnehmenden Nichtbeamten[1]) zu bestrafen, und auch im § 376 das Anbieten von Geschenken 2c. an Geschworene, Richter u. s. w. nach Maßgabe des § 375 l. c. unter Strafe stellen zu müssen und hiefür zwei eigene Paragraphen zu schaffen, obwohl sich wohl von selbst eine Strafbarkeit von Teilnehmern ex argumento a contrario aus § 355 des Entwurfs (1881), hätte ableiten lassen.

Mit Aufnahme dieser Bestimmungen haben die Entwürfe jedenfalls nicht an Klarheit gewonnen.

Es war in dieser Beziehung der Entwurf aus dem Jahre 1867, 1869 besser gefaßt und bestand angesichts der §§ 20,[2]) 21 des Entwurfs vom Jahre 1869 im Zusammenhalte mit § 151 a. a. O. kein Zweifel, daß hier durchwegs den teilnehmenden Nichtbeamten die Strafe aus dem Gesetz des Täters treffen sollte, wenn § 21 sagt:

„In dem Falle des vorhergehenden Paragraphen (siehe Note 2) sind die Umstände, welche die Strafbarkeit der Handlung bloß vermöge einer dem Täter nach dessen persönlichen Verhältnissen obliegenden besonderen Pflicht bedingen, erhöhen oder erschweren, auch den übrigen Beteiligten zuzurechnen, insofern ihnen diese Umstände bei Verübung ihrer Handlung bekannt waren."

„Treten Umstände der gedachten Art bei einem Teilnehmer ein, so sind dieselben zwar ihm nicht, aber den übrigen Beteiligten zur Last zu legen."[3])

Es war hier also wohl ausdrücklich beabsichtigt, daß die Teilnehmer, auch die Nichtbeamten die Strafe aus dem Gesetze des Täters erleiden sollten, wenn nicht, dann ist das im besonderen Teile besonders hervorgehoben worden.

In Zusammenfassung des hier Geschilderten mag man wohl zu der

[1]) Das Gesetz spricht „Wer".

[2]) § 20 lautet: „Haben sich an einer strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt, so ist der Beurteilung, welches Verbrechen oder Vergehen denselben zur Last falle, die Handlung des Täters zu grunde zu legen, insoweit nicht in Ansehung des Tatbestandes dem Teilnehmer der Vorsatz mangelt."

[3]) Vergl. auch Geyer S. 131.

Ansicht gelangen, daß zwar prinzipiell an der Bestrafung des Nichtbeamten festgehalten wurde, dieser Grundsatz jedoch bis zu einem gewissen Grade nach Recht und Billigkeit, wie wir gesehen, eingeschränkt wurde.[1])

Weiter als das österreichische Strafgesetzbuch geht dasjenige Rußlands.

War schon nach dem geltenden Strafrechte vom Jahre 1866[2]) die Teilnahme von Nichtbeamten an Amtsdelikten straflos, wie dies ein von allerhöchster Stelle bestätigtes Gutachten des Reichsrates vom 4. November 1873 in treffender Weise ausführt, so wollte dieser Ansicht die Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches in der bestimmtesten Weise Ausdruck geben.

Sie glaubte sich angesichts der Schwankungen und Widersprüche, die sich selbst in der russischen, wie insbesondere der Praxis und Doktrin des Westens bot, dazu verpflichtet, im Gesetze selbst einige diesbezügliche Hinweise zu geben.

Es sagt deshalb Absatz 3 des Artikels 47 des Entwurfes (1880 und folgende Jahre):

„Besondere persönliche Verhältnisse und Bedingungen, welche die Strafbarkeit irgend eines Teilnehmers verschärfen oder mildern, bleiben ohne Einfluß auf die übrigen."

Dieser Absatz, der wohl dem mißglückten § 50 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches nachgebildet ist und auch einer ähnlichen Bestimmung des ungarischen Strafgesetzbuches § 84[3]) und des niederländischen Art. 50 entspricht, sollte jedoch keineswegs die gleiche Auslegung erfahren, wie etwa in unserem Strafgesetzbuch § 50.

Vielmehr glaubte mit **vollem** Rechte die Kommission **reale,** auf die Handlung bezügliche und **persönliche** Verhältnisse unterscheiden zu müssen.[4])

Im Entwurfe kommt diese Teilung allerdings nicht zum Ausdruck.[5])

Erstere Verhältnisse wie z. B. Einbruch bei Diebstahl erstrecken ihren Einfluß auch auf alle Teilnehmer, letztere jedoch können in jedem Falle nur

---

[1]) § 104 StGB. im Zusammenhang mit § 105.

[2]) Das Gesetzbuch enthält keine besonderen Bestimmungen ähnlich dem neuesten österreichischen Entwurf, Schütze, Bem. zum russ. Entwurf S. 45.

[3]) Derselbe lautet: „Persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des Täters oder Teilnehmers, welche die Strafbarkeit der begangenen Handlung aufheben oder die Strafe mildern oder erschweren, können in betreff der übrigen Täter und Teilnehmer nicht berücksichtigt werden." Vergl. die durchaus unklaren Ausführungen Meyers im ungarischen StGB. S. 111 bis 115.

[4]) Gretener S. 194.

[5]) Geyer S. 219.

auf die Strafbarkeit derjenigen Teilnehmer von Einfluß sein, auf welche sie sich beziehen.

Wenn nun solche Verhältnisse nicht bloß auf das Maß der Strafbarkeit einwirken, sondern den verbrecherischen Charakter der Handlung, welche eben in der Verletzung dieser besonderen Verbindlichkeiten besteht, **bedingen,** wie z. B. bei einem Dienstvergehen, so können alle übrigen Teilnehmer, welche nicht in diesem Verhältnisse stehen, wegen derselben nicht zur Verantwortung gezogen werden.[1])

Denn die Amtsvergehen gehören gemäß ihrer Bezeichnung, wie es das oben bereits angezogene Reichsratsgutachten vom 4. November 1873 feststellt, zur Klasse der besonderen Vergehen, in dem Sinne, daß sie bloß von Amts- oder Dienstpersonen begangen werden können im Gegensatze zu den allgemeinen Vergehen, deren Urheber jeder Staatsbürger sein kann, daher eine Teilnahme auch insoweit ausgeschlossen als in diesem Amtsvergehen nicht zugleich ein anderes Reat enthalten ist, das von jedermann ohne Standesunterschied begangen werden kann.

Angesichts dieser trefflichen und folgerichtigen Ausführung erscheint es befremdend, wenn Geyer[2]) behauptet, das Angriffsobjekt bei einem Amtsverbrechen, das Recht des Staates auf pflichttreues Verhalten seiner Beamten werde nicht bloß durch den Beamten selbst, sondern durch jeden verletzt, der mit Bewußtsein bewirkt, daß ihm (dem Staate) zuwidergehandelt werde.

Einer solchen Auffassung kann niemals beigetreten werden. Hierüber wird wohl bei der Frage betreffs der Strafbarkeit von Zivilpersonen an militärischen Delikten noch ein Wort gesagt werden müssen.

Wenden wir uns nun zu der Strafgesetzgebung der Schweiz, so mag hier vor allem vorausgeschickt werden, daß eine eingehende Darlegung der Rechtszustände infolge der vielen Kantonalstrafgesetzbücher neben einem Bundesstrafgesetzbuch wohl nicht möglich und auch kaum geboten sein dürfte.

Treten wir hier zuerst der Frage nach dem Einfluß persönlicher Verhältnisse näher, so schweigt hier die Mehrzahl der schweizerischen Strafgesetzbücher. Das Bundesstrafgesetzbuch enthält ebenfalls keine unserm § 50 RStGB. entsprechende oder ähnliche Bestimmung, wohl aber das des Freiburgschen Strafgesetzbuches § 48, wenn es sagt:

„L'aggravation ou l'atténuation résultant de circonstances personelles à l'un des auteurs ou des complices du crime n'est applicable qu'à celui que ces circonstances concernent."[3])

[1]) Gretener S. 195, Kohler, Studium I S. 134, siehe oben S. 9.

[2]) S. 219.

[3]) Stoß, Vergleichung der schweiz. Strafgesetzbücher S. 65.

Dem schließen sich auch Genf in § 47, Tessin in §§ 58, 59 und Solothurn in § 33 an, welch letzterer § wortwörtlich dem § 50 RStGB. nachgebildet ist.[1])

Gleich dem Bundesstrafgesetzbuche bestimmen auch die Strafgesetzgebungen von Appenzell, Schwyz, St. Gallen und Zug nichts über der Einfluß persönlicher Verhältnisse.[2])

Im September 1893 kam es zu einem Entwurfe eines neuen Bundesstrafgesetzbuches für den schweizerischen Bund, welcher betreffs der Teilnahme nur einen einzigen Paragraphen — Art. 116 — aufweist.

Derselbe lautet:

„Der Täter, der das Verbrechen begeht und der Anstifter, der ihn dazu bestimmt, unterliegen als Urheber der Strafe, die das Gesetz auf das Verbrechen androht.

Wer dem Urheber zu seinem Verbrechen Hilfe leistet, wird milder gestraft."

Der Entwurf geht hier laut Motiven, Seite 30, von der Ansicht aus, „daß die weitläufigen Bestimmungen der Gesetzbücher über die Teilnahme die Strafjustiz wenig gefördert haben" und deshalb die Vorschrift des Art. 116 hinreichend sei, um sogar besondere Bestimmungen über Komplott und Bande entbehrlich zu machen.

Interessant ist hier, daß der schweizerische Entwurf von 1893, wie Stoß laut Verhandlung (S. 138) ausdrücklich bemerkte, die Teilnahme als selbständig auffaßt, weshalb er auch nicht nur den Täter, sondern auch den Anstifter als Urheber bezeichnet.

Betreffs des Einflusses der persönlichen Verhältnisse enthält so auch der Entwurf nichts, obgleich es von Gretener bei den Entwurfsverhandlungen angeregt worden war.[3])

Wie es sich unter solchen Umständen mit der Strafbarkeit eines Nichtbeamten an einem reinen Amtsdelikte verhält, läßt sich aus den allgemeinen Bestimmungen leicht ersehen.

Was den speziellen Teil anbelangt, so stellt das Bundesstrafgesetzbuch in Abs. 2 zu § 56 das Geben von Versprechen oder Geschenken an einen Geschworenen 2c. besonders unter Strafe, desgleichen z. B. Thurgau Art. 279, Schaffhausen § 259, Luzern § 244 (Bestechung), Basel § 173, Neuenburg Art. 147, Freiburg § 279, 2, Solothurn § 176, 2.[4])

Wie verhält es sich nun mit Frankreich?

Schon in Art. 59 des code pénal begegnen wir einer interessanten Erscheinung.

---

[1]) Stoß S. 68.
[2]) Pfenniger S. 805.
[3]) Verhandlungen S. 141.
[4]) S. Stoß, Grundzüge S. 466, 467.

Es heißt daselbst:

„Les complices d'un crime ou d'un délit seront punis de la même peine que les auteurs mêmes de ce crime ou de ce délit, sous le cas, où la loi en aurait disposé autrement."

Art. 60 fährt dann fort:

„Seront puni comme complices d'une action qualificé crime ou délit, ceux qui, pardons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables, auront provoqué à cette action, ou donné des instructions pour la commettre;

Ceux, qui auront procuré des armes, des instruments, ou tout autre moyen qui aura servi à l'action, sachant qu'ils devaient y servir;

Ceux, qui auront, avec connaissance, aidé ou assisté l'auteur ou les auteurs de l'action, dans les faits, qui l'auront préparée ou facilitée ou dans ceux qui l'auront consommée; sans préjudice, des peines qui seront spécialement portées par le présent code contre les auteurs de complots ou de provocations attentatrives à la sûreté intérieure ou extérieure de l'Etat, même dans le cas où le crime qui était l'objet des conspirateurs où des provocateurs n'aurait pas été commis."

Wir sehen hieraus, daß das französische Strafgesetzbuch so weit geht, daß es den Gehilfen wie den Anstifter selbst straft, wenigstens prinzipiell, wenn es auch, wie z. B. im Art. 463 code pénal, Ausnahmefälle statuiert.

Hierüber sagt Garçon ausdrücklich:[1])

„En règle génèrale, elle punit tous ceux, qui ont participé au crime et au délit et au délit de la peine de ce crime ou de ce délit, et, prend soin de déterminer à même temps avec exactitude les conditions de cette participation punissable."[2])

Die Frage, ob, wenn persönliche erschwerende Verhältnisse und Umstände (circonstances aggravantes personelles à l'auteur principal) des Täters vorliegen, die Mitschuldigen (complices) strafbar seien oder nicht, bezw. aus dem nämlichen Strafgesetze wie der Täter, ist auch in der französischen Doktrin lebhaft bestritten.[3])

Eine ganze Reihe von Schriftstellern normieren die Frage in unserem Sinne, so z. B. Füzier,[4]) Garraud (II 704), Chauveau (I Note 304) Laborde (Note 644, 647), Bertauld (Seite 513).

---

[1]) S. 132 Note 3.

[2]) S. auch a. a. O. Note 7 und 13 S. 133.

[3]) Garçon, Note 415 S. 138.

[4]) Hermann, Repertoire général alphabetique du droit français Nr. 653).

Andere Kriminalisten stellen sich auf den gegenteiligen Standpunkt, indem sie sich auf den Wortlaut des Art. 59 c. p. stützen, der keinen Unterschied mache zwischen „circonstances aggravantes, qui tiennent au fait lui-même“ und „celles qui sont personelles à l'auteur principal, celles-ci comme elles-là doivent nuire au complice.“

Solche Ansicht vertreten z. B. Ortolan (S. 629 Nr. 1305), Blanche (II S. 61), Molinier (II S. 272), Trébutien (I S. 198), Le Sellyer (II Note 434), Garçon (I S. 138 Note 417).

Letztere Meinung ist nach Garçon die herrschende im französischen Rechte. Es ist deshalb auch der Nichtbeamte der strafbaren Teilnahme an einem Amtsdelikte fähig, wie auch der französische oberste Gerichtshof, der Kassationshof, zu wiederholten Malen zu Recht erkannt hat, so am 16. November 1844 und am 23. Februar 1882.[1])

Garçon führt in Note 42 ausdrücklich den Fall der Bestechung an. Er sagt:

„Les particuliers complices d'un fonctionnaire qui s'est laissé corrompre sont passibles des peines portées contre ce fonctionnaire.“

Ist demnach wohl auch die herrschende Meinung gleich der in Deutschland, so mag man doch aus den vielen Schriftstellern, die dieser Anschauung nicht beizutreten vermögen, ersehen, daß selbst nach französischem Rechte sich erhebliche Zweifel ergeben, ob wirklich ein Nichtbeamter an einem Amtsverbrechen strafbar teilnehmen kann.

Doch mag nicht verhehlt werden, daß nach dem strikten Wortlaute des code pénal jedenfalls auch die Meinung der Gegner ihre Berechtigung hat.

Wenn wir nun unsere Aufmerksamkeit der Strafgesetzgebung des Königreichs Italien zuwenden, so finden wir im Strafgesetzbuche vom 30. Juni 1889, mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1890, die Frage der Teilnahme im 6. Titel des ersten Buches §§ 62 bis 65 behandelt. — Del concorso di più persone in uno stesso reato. —

Diesem Gesetze gingen zwei Entwürfe voraus, nämlich 1877 und 1888.

Ersterer Entwurf ist deshalb für gegenwärtige Betrachtung von besonderer Bedeutung, weil er sehr gelungene ausführliche und meisterhaft motivierte Bestimmungen über die schwierige, so bestrittene Frage der Rückwirkung der persönlichen Verhältnisse eines Täters oder Teilnehmers auf die übrigen Mitschuldigen bietet. Der Entwurf ist der Ansicht, daß jeder Teilnehmer nach dem Gesetze bestraft werden soll, welches auf seine Tat ohne Rücksicht auf die besonderen persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der übrigen Teilnehmer Anwendung findet, daß somit ein jeder

[1]) Bulletin Nr. 376 R. N. 52.

nach dem Grade seiner Verschuldung, wie sie sich nach seiner Tätigkeit und seinen Verhältnissen gestaltet, bestraft werden soll.

Wir sehen hieraus, daß in dieser Frage der italienische Entwurf die Rechtsanschauung des Reichsstrafgesetzbuchs in § 50 (siehe Motive hiezu S. 210) und des österreichischen Entwurfs in § 52 teilt.[1])

Der Entwurf[2]) steht im großen und ganzen auf dem nämlichen Standpunkte.

Es heißt hier in Art. 64 und 65:

Art. 64.

„Le circonstance e le qualità inerenti alla persona riani permanenti o accidentali, per le quali si aggrava la pena di taluno fra quelli che son concorsi nel reato, ove abbiano servito ad agevolarne l'esecuzione stanno a carico anche di coloro che le conscevano nel momento in cui anno commesso il reato o vi anno avuto parte."

Art. 65.

„Le circonstance materiali che aggravano la pena, ancorchè facciano mutare il titulo del reato, stanno a carico auche di coloro che le conoscevano nel momento in cui concorsi nel reato, e di coloro che le potevano prevedere come consequenza diretta del reato concertato."[3])

Es sollen hiemit persönliche Qualitäten, welche für die Würdigung der Tat von Einfluß sind, nicht bloß zum Nachteil dessen, bei dem sie vorliegen, sondern auch aller denjeniger Teilnehmer in Betracht kommen, welche diese Qualitäten im Augenblicke der Tat gekannt haben. Es wird daher der Teilnehmer an der Verwandtentötung aus Art. 346, 1 oder 347, 1, nicht aber aus Art. 345 zu bestrafen sein, und ebenso der Nichtbeamte aus dem Strafgesetze des betreffenden Beamtendelikts, z. B. aus der Amtsuntreue selbst.

Sachliche Umstände (circonstance materiali) dagegen werden jedem der Beteiligten zugerechnet, welche dieselben im Augenblicke der Tat gekannt

---

[1]) Mayer (1877) S. 92, Dochow S. 18.

[2]) Zanadellischer Entwurf.

[3]) Diese Paragraphen lauten zu deutsch:

Art. 64. „Die dauernden oder zufälligen persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften, durch welche die Strafe eines an der strafbaren Handlung Beteiligten erhöht wird, fallen, soweit sie zur Erleichterung der Ausführung derselben gedient haben, nicht denen zur Last, welche sie zur Zeit ihrer Beteiligung an derselben kannten; doch kann die Strafe um ein Sechstel herabgesetzt werden und an Stelle von Zuchthaus Einschließung von 25 bis 30 Jahren treten."

Art. 65. „Die die Strafe erhöhenden materiellen Umstände fallen, wenn sie den Charakter der strafbaren Handlung verändern, auch denen zur Last, welche sie zur Zeit ihrer Beteiligung an derselben kannten." (Teichmann S. 31.)

haben oder aber dieselben als die unmittelbare Folge der verabredeten Tat vorhersehen konnten.[1])

Es fallen daher die materiellen Umstände, welche die Strafe erhöhen, obschon solche eine Änderung des Titels des Reates (Qualifizierung) zur Folge haben, d. h. das konstitutive Element eines anderen Reates bilden, z. B. verabredeter Raub, der bei Widerstand des Opfers in dessen Tötung übergeht, den Teilnehmern, welche sich mit einem solchen Ausgang von Anfang an vertraut machen mußten, zur Last.[2])

Art. 64 und 65 sind geltendes Recht geworden.

Das niederländische Strafgesetzbuch — Wetboek van Strafrecht — vom 3. März 1881 bezw. 15. April 1886 schließt sich im großen und ganzen in der Lehre von der Teilnahme prinzipiell an das deutsche Strafgesetzbuch an und zwar in seinen Artikeln 47—52. Auch der § 50 des niederländischen Strafgesetzbuches entspricht unserm § 50, wenn er sagt:

„De personlijke omstandigheden waar door de strafbaarheid nitgesloten vermindernd of verhoogd wordt, komen bij de toepassing der strafwet alleen in aanmerking ten aanzien van dien dader of medeplichtige wien zij personlijk betreffen.“[3])

Ob sich nun eine strafbare Teilnahme von reinen Amtsdelikten hiemit treffen läßt, ist auch im niederländischen Strafgesetzbuche streitig, da das Gesetz nichts sagt.[4]) Van Swinderen (a. a. O.) bejaht diese Frage ganz entschieden und stellt sich hiebei auf den oben Seite 20 bereits widerlegten Standpunkt Geyers, indem er sagt:

„La doctrine que de personnes particuliers ne peuvent pas participer à un délit commis dans l'exercice de fonctions publiques comme tel conduit à l'impunité d'actes très réprétensible en opposition avec les éxigences du droit et les interêts de l'ordre public du moins pour autant que la participation à ces délits ne constitue pas un délit propre ou spécial.

„Le justice et l'interêt public éxigent que celui qui sciemment et volontairement prête son assistence a une fonctionnaire pour intenter et continuer une poursuit contre un innocent ou qui provoque

---

[1]) Seuffert S. 176, v. Liszt S. 40, Crivellari IV S. 147 ff.

[2]) Mayer (1888) S. 24, Pessina S. 273 ff.

[3]) In Übersetzung lautet § 50:

„Die persönlichen Verhältnisse, durch welche die Strafbarkeit ausgeschlossen, vermindert oder erhöht wird, kommen bei Anwendung des Strafgesetzbuches nur hinsichtlich desjenigen Täters oder Teilnehmers in Betracht, den sie persönlich betreffen.“ (Dochow S. 15.)

[4]) II. Teil, Titel XXVIII § 355 bis 380, das von den Amtsdelikten handelt; vergl. auch van Swinderen S. 21 Nr. c.

ce délit ou le clerc d'un précepteur qui participe à sa commission ne soient pas à l'abri de peine."

Van Swinderens Ansicht scheint auch van Hamel (Seite 365 § 38) zu teilen. Er stellt zwei Gruppen für die persönlichen Umstände — personlij ke omstandigheden — auf und zwar:

1. Hoedanigheden of betrekhingen[1]) dus iets eigen aan dén person zelven van het delikt (ambtelijke).

2. omstandigheden, die, ofschoon dan speciaal in verband met de werkgaamheid van dader of medephichtige ten aanzien van het delikt toch in zoover inhaerent zijn aan den persoon:

eenige schakeering van opzet oogmerk, bedoeling motief; wartoe dan ook behoort de voor bedachte raad.

Diese beiden Gruppen sind nach seiner weiteren Ansicht im Artikel 50 vollkommen gerechtfertigt und daher müsse wohl auch der Nichtbeamte als Teilnehmer strafbar sein, wenngleich er die Tat selbst nicht hätte begehen können.[2])

Etwas anders liegt die Sache nach dem belgischen code pénal vom Jahre 1867.

Hier findet sich ein Artikel 69 folgenden Inhalts:

„Les complices d'un crime seront punis de la peine immédiatement inférieure à celle qu'ils encourraient s'ils étaient auteurs de ce crime confirmément aux articles 80 et 81 du présent code.

La peine prononcée contre les complices d'un délit n'excusera pas les deux tiers de celle qui leur serait appliqué s'ils étaient auteurs de ce délit.

Die circonstances aggravantes, welche speziell durch das Gesetz bezeichnet sind, stellen für den Angeklagten eine weit höhere Strafe als die gewöhnliche auf. Es sind auch hiebei nach belgischem Strafrecht zwei Gruppen zu unterscheiden, nämlich die circonstances objectives et intrinseques d. h. die objektiven und inneren Umstände, sodann die circonstances subjectives et intrinseques die subjektiven und persönlichen.

Die ersten bilden einen Teil des Verbrechens selbst, sie sind ihm anhaftend und teilhaftig, folglich müssen sie auch von allen vertreten werden, welche am Verbrechen teilgenommen haben, selbst wenn sie dieselben nicht gekannt hätten. Ein Beispiel hiefür findet sich in Art. 467 des code pénal. Doch werden die Teilnehmer — complices gemäß Art. 69 — mit der „peine immédiatement inférieure" bestraft.

---

[1]) Eigenschaften und Verhältnisse § 50 RStGB.

[2]) Hamel S. 367.

Die circonstances aggravantes hingegen, welche sich aus den Eigenschaften und den persönlichen Verhältnissen ergeben, fallen nur dem von den Teilnehmern zur Last, bei welchen sie zutreffen, ohne den anderen zu schaden, selbst wenn sie diese Umstände gekannt hätten.

Denn diese haften an der Person; hiezu gehören z. B. der Rückfall (Art. 54 ff.), der Vorbedacht (préméditation Art. 394, 398, 401), die Amtsqualität (Art. 194, 195, 208, 240, 241, 243, 266, 293 u. 298).

Bei reinen Amtsdelikten muß daher Strafloſigkeit eintreten.[1])

Was nun die Rechtsverhältnisse in England betrifft, so mag hier betont sein, daß sich die Darlegung dieser, wie auch der nordischen Staaten mit einigen kurzen Bemerkungen erledigen läßt.

Das englische Recht beruht auf dem common law der Rechtsprechung[2]) und dem statuto law. Für das Strafrecht sind besonders die Criminal law consolidation statutes von 1861 von Bedeutung. Zu einer einheitlichen Strafgesetzgebung ist es trotz der Entwürfe vom Jahre 1878, 1879, 1880 noch nicht gekommen.[3])

Von persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften findet sich nichts, wie sich aus Stephens Handbuch des englischen Strafrechts ergibt.[4])

Wohl aber ist z. B. bei der Bestechung[5]) derjenige, welcher anbietet, des Vergehens schuldig, auch wenn die Gabe nicht angenommen wird und ist daher sowohl für den Nehmenden als auch Anbietenden ein misdemeanor, was nach common law mit Geld und Gefängnis bestraft wird.[6])

Was nun zum Schlusse unserer Betrachtung die Strafgesetzgebung der Staaten der nordischen Länder anbelangt — Dänemark, Schweden, Norwegen — so tritt beim dänischen Strafgesetzbuch eine eigenartige Erscheinung zu Tage. Im dreizehnten Artikel des dänischen Strafgesetzbuches vom 10. Februar 1866 §§ 117 bis 144 finden wir zwar eine nicht geringe Zahl von Verbrechen im Amte unter Strafe gestellt, die aber nur solche Delikte darstellen, deren besondere Rechtsverhältnisse ein allgemeines Interesse vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus haben.[7])

Daneben finden sich eine Gruppe von Strafbestimmungen für die Verletzungen von besonderen öffentlich rechtlichen Verhältnissen, die ihren Platz nicht im Strafgesetzbuch selbst gefunden hat. Hiezu zählen neben dem

---

[1]) Haus S. 434, 436, Nypels-Servais S. 216, Beltjens S. 56.
[2]) case law.
[3]) Liszt, Lehrbuch S. 79.
[4]) S. 13 bis 22.
[5]) bribery.
[6]) Stephan S. 125.
[7]) S. Liszt, „Strafrecht der Staaten Europas" S. 207.

Militärstrafgesetzbuch auch alle eigentlichen Amtsverbrechen, von denen aber schon ein guter Teil auch im Strafkodex selbst sich findet. Es ist hierin die Teilnahme von Nichtbeamten richtiger Ansicht nur insoweit strafbar, als es in den Gesetzgebungen ausdrücklich bestimmt ist.[1])

Andererseits ist dem kriminal-politischen Gedanken doch weitgehendst Rechnung getragen.[2])

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Schweden vom 16. Februar 1864 nebst Novellen[3]) behandelt die Amtsdelikte in seinem XXV. Artikel.

Hiezu muß auch des priesterlichen Strafgesetzes vom 8. März 1889 Erwähnung getan werden.

Nun stellt das schwedische Strafgesetzbuch im 8. Kapitel §§ 2, 3, 8, 22, 26, ferner Kap. X §§ 7 bis 9, 11, 13, 14, XIV §§ 7, 8, 14, 27, 41,[4]) XV § 2,[5]) XVIII § 14,[6]) XX §§ 10, 12, 13,[7]) XXI § 9,[8]) **besondere** Strafbestimmungen wegen Teilnahme an den betreffenden Verbrechen auf, abweichend von den mit III. Kapitel aufgestellten Normen.[9])

Nachdem nun bei reinen Amtsdelikten sich nichts dergleichen findet, so wird wohl anzunehmen sein, daß eine Teilnahme von Nichtbeamten straflos ist, soweit nicht etwa eine Aufforderung[10]) mit besonderer Strafe bedroht ist.

Über den Einfluß persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit der Anstiftung oder der Beihilfe gibt das Gesetzbuch keine Regeln.

Das norwegische Strafgesetzbuch vom Jahre 1842 mit Novellen vom Jahre 1874 und 1889 spricht von dem Verbrechen und Vergehen im Amte in seinem XXIV. Kapitel. Von einer strafbaren Teilnahme eines Nichtbeamten an einem Amtsverbrechen ist hier nirgends die Rede, es geht aber aus den Motiven zum Entwurfe vom Jahre 1882 öfters hervor,[11]) daß bei uneigentlichen Amtsdelikten der Teilnehmer aus dem allgemeinen Strafgesetze gestraft wird, eine Teilnahme an reinen Amtsdelikten hingegen als ausgeschlossen erscheint. Hieran ändern nach meiner Ansicht die eigen-

---

[1]) Damkier S. 43, Petersen S. 49 ff.

[2]) S. oben S. 12.

[3]) 28. Oktober 1887, 20. Juni 1890, außerdem Entw. seit 1888.

[4]) Tötung, Körperverletzung, Abtreibung, Zweikampf.

[5]) Sklavenhandel.

[6]) Glücksspiel.

[7]) Diebstahl, Anfertigung oder Anschaffung von Dietrichen für andere mit Kenntnis der Absicht zu stehlen.

[8]) Raub.

[9]) Liszt, Strafrecht der Staaten Europas S. 262.

[10]) Verleitung.

[11]) z. B. S. 368.

artigen Bestimmungen über die Beihilfe an den Verbrechen wider die öffentlichen Autoritäten nichts. Doch sind im neunten Kapitel in einer Reihe von Bestimmungen Fälle von Teilnahme an Amtshandlungen unter Strafe gestellt.[1]) Die Anschauung des norwegischen StGB. scheint der Entwurf zu einem allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen vom 14. November 1885 zu teilen. Hinsichtlich der Teilnahme mehrerer an einem Delikte findet sich hier nur ein einziger Paragraph[2]) in dem 5. Kapitel, das von den Gründen handelt, welche die Strafbarkeit erhöhen oder ausschließen. Alles übrige ist dem speziellen Teile vorbehalten geblieben.[3]) Es wird so z. B. derjenige, der dazu mitwirkt, daß ein Unmündiger unter 18 Jahren gesetzwidriger Obhut oder Gewalt seiner Eltern oder anderer entzogen wird oder entzogen gehalten wird, wie der Täter selbst mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.[4])

Eine solche „strafbare Handlung" finden wir nun im 1. Kapitel, das von den Verbrechen im Amte[5]) handelt, nicht, wohl aber stellt das Gesetz im folgenden — 13. Kapitel — Verbrechen gegen die Staatsgewalt — in seinen §§ 127, 128 ff. eine ganze Reihe solcher Mitwirkungsfälle unter Strafe.

So wird z. B. derjenige, der einen öffentlichen Beamten zur unrechtmäßigen Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung durch Gewährung oder Versprechung von Vorteilen zu bewegen sucht, gemäß § 128 l. c. mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Ebenso die Gefangenenbefreiung gemäß § 131 l. c. — § 347 RStGB. —[6])

Zum Schlusse der Betrachtung sei noch des finnländischen Strafgesetzbuches vom 19. Dezember 1889 gedacht, das in seinem V. Kapitel § 4 — derselbe lautet: da personligt förhällande utesluter, minsker eller höger straffbarkeften för virs gerning gälle det en dast den gerningsman anstiftare eller medhjelpare hoilken står i nänonda för hållande, zu deutsch:

Wenn ein persönliches Verhältnis die Strafbarkeit einer bestimmten Handlung ausschließt, vermindert oder erhöht, so ist dasselbe nur dem Täter, Anstifter oder Gehilfen zuzurechnen, der in dem erwähnten Verhältnis steht,[7]) — eine unserem § 50 RStGB. ähnliche Bestimmung enthält; die Bestechung

---

[1]) Thaulow S. 78 ff., 144 ff., 359 ff.
[2]) § 58.
[3]) z. B. §§ 231, 236, 245, 291.
[4]) Rosenfeld S. 29 ff.
[5]) S. §§ 110 bis 126 l. c.
[6]) Rosenfeld S. 33 ff.
[7]) Oehqvist S. 8.

ist im 16. Kapitel § 13 ausdrücklich unter Strafe gestellt, wie auch der Anstiftung zu etlichen anderen Amtsdelikten spezieller Erwähnung getan ist.

Wir haben es nun versucht, die Stellungnahme der außerdeutschen Strafgesetzgebungen ohne wesentliche Eingehung auf eine Kritik darzutun in der Erwägung, daß eine eingehende Würdigung über das uns gesteckte Ziel hinausgehen würde.

Wenn es aber doch gestattet ist, unsere aus obiger Betrachtung gewonnenen Ergebnisse zusammenzufassen, so können wir soviel feststellen, daß auch in der Gesetzgebung anderer Staaten eine Klarheit in unserer diesbezüglichen Frage nicht besteht. Eigentümlich ist nur das eine — und das spricht zu unseren Gunsten — daß die modernste Gesetzgebung sich entweder darauf beschränkt, die Frage der Teilnahme an reinen Amtsdelikten der Wissenschaft zu überlassen, oder überhaupt von vornherein eine strafbare Teilnahme leugnet.

Es wird eben hier de lege ferenda, wie überall der goldene Mittelweg zu wählen sein.

III. Die Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten.

§ 9.

Allgemeine Betrachtungen.

Ist es schon ganz bedeutend in Frage gestellt, ob ein Nichtbeamter an einem reinen Amtsdelikte teilnehmen kann, so ist dies in einem noch höheren Grade zweifelhaft, wo es sich darum handelt, ob eine Zivilperson an einem militärischen Verbrechen oder Vergehen strafbar beteiligt sein kann oder nicht.[1])

Wir müssen auch hier von der Unterscheidung der Militärdelikte in eigentliche und uneigentliche oder reine und gemischte ausgehen. Letztere sind solche, welche nicht nur von Militärpersonen allein, sondern von jeder beliebigen Person ohne Unterschied des Geschlechtes begangen werden können, erstere hingegen finden ihre Begründung in den eigentümlichen besonderen Standesverhältnissen der Militärpersonen. Solche reine Militärdelikte finden sich z. B. in dem § 114 MStG., der von dem Mißbrauch der Dienstgewalt handelt, im § 139 bei falscher dienstlicher Meldung u. a. m.

[1]) Die Frage, ob jemand in materieller Beziehung unter den Militärstrafgesetzen steht, ist natürlich wohl von der prozessualen, ob jemand der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen ist, getrennt zu halten. Hiezu s. § 1 insbes. Nr. 8, § 5 Nr. 1 und 4 MStGO., dazu Frank S. 27 Note 2 zu § 10 RStGB.

Die Militärpersonen unterstehen sowohl dem bürgerlichen als auch dem Militärstrafgesetzbuche, jedoch ersterem nur insoweit, als nicht etwa das Militärstrafgesetzbuch ein anderes bestimmt.

Stellen wir einen allgemeinen leitenden Grundgedanken an die Spitze unserer Betrachtung, so möchten wir hiemit denselben folgendermaßen zusammenfassen:

Die Bedenken gegen die Strafbarkeit der Anstiftung und Teilnahme von Zivilpersonen an militärischen Verbrechen und Vergehen gründen sich wesentlich auf die Behauptung, daß es an einer gesetzlichen Strafandrohung mangelt.

Dem bürgerlichen Strafgesetzbuche ist an sich jedermann unterworfen, und es erstrecken sich somit die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches auf alle, so könnte man sagen, „bürgerlichen" Delikte, mögen dieselben von jedermann oder nur von Personen eines gewissen Standes begangen werden können.

Andererseits steht neben dem bürgerlichen Strafrecht durchaus selbständig das Militärstrafrecht als Sonderrecht.

Militärische und bürgerliche Delikte sind **Gegensätze.**

Mag man für einen Augenblick der **Schärfe** des Gegensatzes halber betreffs der Amtsdelikte die Ansicht des Gegners akzeptieren, so würde sich ergeben, daß Beamtendelikte und andere im bürgerlichen Strafrecht vorgesehenen Delikte **Arten** derselben Gattung sind: der bürgerlichen Delikte.

Darum finden auf militärische Verbrechen und Vergehen auch die Grundsätze des bürgerlichen Strafrechts nur dann und nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt ist und deshalb war die Vorschrift des § 2 des Militärstrafgesetzbuchs erforderlich, wenn beide Gesetzbücher auf gleiche allgemeine Grundlage gestellt werden sollten.

In **beiden** Gesetzbüchern aber findet sich grundsätzlich[1]) **keine** Strafandrohung wegen Teilnahme an **militärischen** Delikten und es ergibt sich daraus, daß eben eine solche Teilnahme für **straflos** zu erachten ist.

§ 10.

Stellungnahme der Literatur.

Soweit im allgemeinen. Sehen wir zu, wie sich hiezu die Literatur verhält, so finden wir fast ausschließlich die Ansicht vertreten, daß wie bei reinen Amtsdelikten es eine strafbare Teilnahme von Nichtbeamten, so auch eine sträfliche Teilnahme von Zivilpersonen an **rein** militärischen Delikten gebe. Zwar lassen sich fast sämtliche Autoren auf eine Begründung

[1]) S. jedoch §§ 112, 142/2, 141, 370 Nr. 3 RStGB.

der Behauptung nicht ein und bleiben so den Beweis als den Prüfstein der Richtigkeit des Satzes schuldig.

Von Liszt[1]) und Binding[2]) drücken sich sehr unbestimmt aus.

Es scheint jedoch, als ob sie die Strafbarkeit bejahen wollten.

Frank[3]) begnügt sich mit der einfachen Behauptung einer Strafbarkeit. Desgleichen Olshausen,[4]) Borchert,[5]) Mayer,[6]) v. Calker,[7]) welch letzterer allerdings in Gemäßheit des § 47 des Militärstrafgesetzbuches eine Ausnahme eintreten lassen will, da, der Natur der Gehorsamspflicht entsprechend, bezügliche Bestimmung des § 47 l. c. nur für Militärpersonen, die sich eben in dem erwähnten Unterwürfigkeitsverhältnis befinden, wirksam werden.

Weiter eingehend, ja sich eigentlich am ausführlichsten mit der Streitfrage hat sich Hecker in Goldtammers Archiv für Strafrecht[8]) und in einem Separatabdruck betitelt über das Verhältnis des Zivilstrafrechtes zum Militärstrafrecht[9]) beschäftigt.

Hecker zieht bis auf das äußerste seine Konsequenzen für eine Strafbarkeit von Zivilpersonen an militärischen Delikten und schreckt hiebei nicht zurück, dem Gesetz und dessen Auslegungsbehelfen eisernen Zwang anzutun.

Seine Ausführungen werden uns des öfteren im folgenden zu beschäftigen haben.

Haben wir bisher nur solche zum Worte kommen lassen, die eine strafbare Teilnahme bejahen, so gebührt es auch auf der anderen Seite diejenigen zu hören, die eine solche verneinen. Hiezu zählt insbesondere von Koppmann in seinem Militärstrafgesetzbuch,[10]) der sich lediglich auf das Gesetz und seine Auslegungsbehelfe stützt, dann aber auch Sonanini, der in einer Dissertation, wenn auch nicht in vollkommen überzeugender, so doch in ausführlicher Weise eine Strafbarkeit für vollkommen ausgeschlossen erachtet.

Seuffert steht ebenfalls auf diesem Standpunkt, wenn er in Liszts Strafrecht der Staaten Europas sagt:[11])

„Nach Erlassung des RMStGB. wurde angenommen, daß eine Teilnahme an rein militärischen Verbrechen seitens einer Zivilperson nur insoweit

---

[1]) Lehrbuch S. 235.
[2]) S. 126 f. des Grundrisses, S. 185 V des gem. deutschen Strafrechts.
[3]) S. 71 III Nr. 1.
[4]) S. 164, s. auch Weigel S. 36 f.
[5]) S. 16 und 19.
[6]) S. 229.
[7]) S. 135.
[8]) Bd. XXX S. 128 ff.
[9]) S. 64 ff.
[10]) S. 162 ff.
[11]) S. 78.

strafbar sei, als das allgemeine Strafrecht Bestimmungen dafür enthält, z. B. §§ 112, 142 Abs. 2, 370 Nr. 3.

Die „neuere" Praxis nimmt **ohne zureichende Gründe** das Gegenteil an."[1])

Gleicher Meinung wie Seuffert ist auch Oppenhoff,[2]) der eine Anstiftung und Beihilfe zu einem rein militärischen Delikte seitens einer Zivilperson verneint, hingegen eine Begünstigung seitens einer solchen Person zu einem militärischen Verbrechen bejaht.[3]) Letzterer Anschauung kann entschieden nicht beigetreten werden. Denn, wenn man auch zugestehen muß, daß die Begünstigung[4]) ein selbständiges Reat bildet, das somit seinen Platz naturgemäß im speziellen Teile des RStGB. gefunden hat, wenn man ferner sagen mag, daß gemäß § 2 MStGB. auch § 257 RStGB. im Militärstrafrechte Anwendung leidet, so mag andererseits nicht zu verkennen sein, daß die Begünstigung ihrer Natur nach ein Akzessorium der Teilnahme bildet, und als solches auch an den Regeln der Teilnahme partizipiert, folglich somit auch die Unmöglichkeit einer Begünstigung seitens eines Nichtmilitärs an einem reinen **Militär**delikte sich von selbst ergeben muß. Anderer Ansicht ist z. B. Frank S. 61, 328. Seine Anschauung wird aber bereits teilweise durch die Motive zum 21. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs, die selbst von der akzessorischen Natur der Begünstigung sprechen, widerlegt, teilweise auch in strafprozessualer Hinsicht wie z. B. in den §§ 3, 56 Nr. 3 der StPO. Frank selbst schränkt seinen Grundsatz ein, indem er auf die mehrfache Beziehung des Deliktes zur akzessorischen Natur ähnlich der der Anstiftung und Beihilfe hinweist und insbesondere sich auf S. 330 ausführlich hierüber verbreitet.

Die irrige Anschauung Oppenhoffs fußt auf einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 1. April 1887.[5])

Das Reichsgericht kommt hier zu folgendem Schlusse:

„Der § 257 sagt nicht, daß derjenige wegen Begünstigung zu strafen sei, der dem Täter nach Begehung eines **in diesem Gesetze**, d. h. im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, mit Strafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens Beistand leistet. Er bedroht die Beistandsleistung nach Begehung **eines** Verbrechens oder Vergehens. Es fehlt auch jeder innere Grund dafür, daß der Gesetzgeber die Begünstigung in den zahlreichen Fällen habe straflos lassen wollen, wodurch Gesetze außerhalb des Strafgesetzbuches Handlungen als Verbrechen oder Vergehen zum Teil mit harten Strafen im öffentlichen Interesse bedroht sind. Der gesetzgeberische Gedanke des § 257 a. a. O., daß

---

[1]) S. auch Strafgesetzgebung im Deutschen Reiche v. Seuffert I S. 78 IV Abs. 2.
[2]) § 48 Note 4 S. 112.
[3]) § 257 Note 4 S. 621.
[4]) § 257 RStGB.
[5]) Bd. XV S. 397.

durch eine Beistandsleistung, wie er sie unter Strafe stellt, der Strafanspruch des Staates und sein Wille, daß der Täter aus einer strafbaren Handlung keinen Vorteil ziehen soll, nicht illusorisch gemacht werden soll, trifft überall zu, wo eine Handlung als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist. Der § 257 StGB. findet darnach unbedenklich auch auf die durch Nichtmilitärpersonen begangene Begünstigung militärischer Verbrechen und Vergehen ebenso Anwendung, wie die §§ 48, 49 über Anstiftung und Beihilfe von Nichtmilitärpersonen an militärischen Verbrechen und Vergehen."

Von diesen Erwägungen geht auch das in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VI S. 7 mitgeteilte Urteil vom 1. Februar 1882 in bezug auf das militärische Vergehen und Verbrechen der Fahnenflucht (Desertion) ohne weiteres aus.

Diese ganze Argumentation des Reichsgerichts, der es auch in neueren Entscheidungen treugeblieben ist,[1]) muß als vollkommen unrichtig betrachtet werden.

Es ist vor allem daran festzuhalten, daß, wenn das Strafgesetzbuch von **einem** Verbrechen oder Vergehen spricht, es zwar hiemit, trotzdem das Militärstrafgesetzbuch jünger ist, an sich mit Hilfe des § 2 MStGB. auch die Verbrechen und Vergehen dieses Gesetzes mit umfassen kann. Dies ist aber, wie wir bereits öfters erwähnt, **nur** hinsichtlich der gemischten Militärdelikte, nicht aber bezüglich der reinen Militärdelikte möglich. Schon die besonderen Bestimmungen der §§ 112, 142 Abs. 2 u. s. w. des Reichsstrafgesetzbuches selbst, worüber wir uns weiter unten noch eingehendst zu verbreiten haben, müssen zu dieser Auslegung führen.

Es wird daher von den „zahlreichen Fällen", die straflos bleiben würden, von denen das Reichsgericht spricht, **nicht** die Rede sein können, da doch verhältnismäßig sich wenig derartig gelagerte Fälle außerhalb des Strafgesetzbuches ergeben werden. Was übrigens das Reichsgericht von dem gesetzgeberischen Gedanken des § 257 l. c. sagt, gehört mehr dem Gebiete der Kriminalpolitik an, und wird daher besser an späterer Stelle besprochen werden müssen (s. unten § 15 S. 56).

§ 11.

Die allgemeinen Teilnahmebestimmungen des RStGB.s.

Spricht für unsere Anschauung die Tatsache, daß es zur Zeit des Zustandekommens des Reichsstrafgesetzbuches ein einheitliches Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nicht gegeben hat, daß damals das eine Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärstrafgesetze in Friedenszeiten nicht kennende MStGB. für Preußen vom Jahre 1845 in voller Geltung war, so müßte

[1]) Vergl. Bd. XXV S. 234 vom 5. April 1894, Bd. XXVII S. 158 vom 8. April 1895.

richtiger Ansicht nach sich wenigstens eine solche strafbare Teilnahme aus den §§ 48, 49 (bezw. 49a) des Reichsstrafgesetzbuches ergeben.

Inwieweit dies der Fall sei oder nicht, wird sich aus folgender Betrachtung zeigen.

Besagte Paragraphen haben bekanntlich die Fälle im Auge, denjenigen, der einen andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt oder dem Täter zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat, unter Strafe zu stellen.[1])

Es setzt somit die Anstiftung und Beihilfe notwendigerweise stets eine Tat voraus,[2]) ein Umstand, der sich von selbst aus der akzessorischen Natur der Teilnahme ergibt.[3]) Daß diese Tat nur eine solche sein kann, welche das bürgerliche Strafgesetzbuch bezw. eines seiner Nebengesetze bürgerlichen Inhalts mit Strafe bedroht, ist hieraus als feststehend anzunehmen.[4]) Da nun militärische Verbrechen und Vergehen im Reichsstrafgesetzbuche selbst nicht unter Strafandrohung gestellt sind, so fehlt es, wie Hecker a. a. O. treffend bemerkt, für das accessorium: die Anstiftung und Beihilfe, eben an der Strafandrohung.

Daß dies auch für die Begünstigung gilt, bedarf wohl als selbstverständlich keiner Erwähnung. Sie bedarf einer im bürgerlichen Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Vortat. Denn „das Interesse, welches der Staat daran hat, daß sein Strafanspruch nicht vereitelt bezw. dem Verbrecher die aus der Straftat gezogenen Vorteile nicht gesichert werden, ist sicherlich nicht größer als das Interesse, welches er daran hat, daß von vornherein die Hervorrufung bezw. Beförderung strafbarer Handlungen vermieden werde".[5])

Im gleichen Sinne äußert sich auch Koppmann in seinem Kommentar zum Militärstrafgesetzbuche. Auch er nimmt an, daß sich ein Beweis für die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Reaten aus §§ 48, 49 RStGB. trotz deren allgemeiner Fassung nicht erbringen läßt. Er sagt, daß die militärischen strafgesetzlichen Bestimmungen auf den Eigentümlichkeiten der militärischen Dienst- und Standesverhältnisse beruhen, und an sich nur Militärpersonen verbinden können.[6])

[1]) Betreffs § 49a s. unten S. 63 § 16.
[2]) v. Liszt S. 266.
[3]) v. Liszt a. a. O.
[4]) Hecker S. 70.
[5]) Hecker a. a. O.
[6]) S. 164.

Gleiches gelte auch von der Begünstigung und der Hehlerei zu militärischen Delikten.

Ist nun ein Beweis aus dem Strafgesetzbuche für unsere Frage nicht zu erbringen, wie Hecker selbst zugestehen muß,[1]) so fragt es sich, ob sich nicht ein solcher etwa im Militärstrafgesetzbuche findet.

Diese Frage dürfte schon deshalb zu verneinen sein, da sich eine Unterstellung von Zivilpersonen unter andere bürgerliche Rechtsverhältnisse behandelnde Strafgesetze eigentlich **nur** aus dem bürgerlichen Strafgesetzbuche ergeben sollte.

Nichtsdestoweniger gibt es ja Präzedenzfälle, wo tatsächlich das Militärstrafgesetzbuch diesen Fall geregelt hat. Einen solchen Präzedenzfall bietet uns das bayerische Militärstrafgesetzbuch vom 29. April 1869 in seinem Artikel 42, worüber wir an späterer Stelle[2]) uns noch zu verbreiten haben werden.

Fast alle anderen Staaten, insbesondere aber die einzelnen Bundesstaaten des Deutschen Reichs, hatten sich lediglich damit begnügt, in ihren **bürgerlichen** Strafgesetzbüchern eine Teilnahme von Zivilpersonen an militärischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur in **beschränkter** Zahl unter Strafe zu stellen.

Ein besonderes charakteristisches Beispiel hiefür ist das Strafgesetzbuch des Königreichs Sachsen vom 1. Oktober 1888 in seinen Artikeln 66—69 sowie auch der § 222 des österreichischen Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852.

Es schien offenbar den einzelnen Staaten genügend, die wichtigsten und wesentlichsten Fälle solcher Teilnahme unter Strafe zu stellen, die anderen aber straflos ausgehen zu lassen. Auf diesem Standpunkte stand z. B. das Strafgesetzbuch Hessens vom 17. September 1847 in seinen Artikeln 136 und 144, ferner Hannovers vom 8. August 1840 in Art. 130, 134, 135, von Baden vom 6. März 1845 § 601 (Verleitung zur Desertion), Nassau vom 14. April 1849 Art. 135, Preußen vom 14. April 1851 §§ 88, 111, Oldenburg vom 10. September 1814 Art. 306, 307, Bayern vom 10. November 1861 Art. 115, Württemberg vom 1. März 1839 Art. 145, Braunschweig vom 10. Juli 1840 § 87, Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841 Art. 95, Thüringen vom 14. April 1852 § 88, Bremen von 1863 § 41, Lippe-Detmold vom 18. Juli 1843 § 87.[3])

Auch die außerdeutsche Strafgesetzgebung hat sich diesem Grundsatz angeschlossen, s. z. B. Niederlande Art. 104, Finnland 12. Kapitel § 2, Ungarn § 144 u. a. m.

[1]) Hecker a. a. O.

[2]) S. unten S. 46.

[3]) S. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher Bd. I, II, III.

Außerdem ist in gewissem Sinne auch hieher zu zählen das MStGB. Frankreichs Art. 242 und Belgiens vom 12. Dezember 1817.

Übergehend auf eine weitere Frage betreffs der Strafbarkeit von Nichtmilitärs an militärischen Verbrechen und Vergehen sei es gestattet, den § 10 unseres Reichsstrafgesetzbuches ins Gedächtnis zu rufen.

Derselbe lautet:

„Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein anderes bestimmen."

Soweit also nicht die Standes- oder Dienstverhältnisse des Soldaten eine Abweichung von den allgemein geltenden Normen des bürgerlichen subsidiären[1]) Strafgesetzbuches erheischen, ist jeder Angehörige der bewaffneten Macht auch dem Zivilstrafrechte unterworfen.

Nun ist unwillkürlich die Frage aufzuwerfen: Entspricht diesem § 10 RStGB. auch ein solcher im Militärstrafgesetzbuche? Sollte hier nicht sich ein Paragraph ähnlichen Inhalts finden?

Hiernach aber suchen wir vergebens.

Hätte der Gesetzgeber die Zivilpersonen dem Militärstrafgesetzbuche unterstellt wissen wollen, so hätte er es auch ausdrücklich sagen müssen. Sein Schweigen aber berechtigt uns zu der sicheren Annahme, daß er eine solche Absicht nicht gehabt, trotzdem ihm doch vor Augen schweben mußte, daß das Deutsche Reich ein Militärstaat κατ' ἐξοχήν sei, daß das Deutsche Reich durch die Disziplin der Armee groß geworden sei und diese durch schlimme Einflüsse aus der nicht militärischen Welt — wenn mir dieser Ausdruck gestattet sein mag — nicht untergraben werden dürfe.

§ 12.

Die besonderen Bestimmungen der §§ 112, 141, 142, 143 RStGB.[2])

Fehlt nun einerseits eine dem § 10 RStGB. ähnliche Bestimmung im Militärstrafgesetzbuche, so dürfte die Tatsache, daß eine Reihe der wichtigsten und einschneidendsten Bestimmungen von Teilnahme an militärischen Delikten sich im **bürgerlichen** Strafgesetzbuche finden, von wesentlicher Bedeutung für die Haltbarkeit unserer Ansicht sein. Denn die Meinung, daß das Militärstrafgesetzbuch als jüngstes Gesetz das Reichsstrafgesetzbuch alteriere, ist durchaus unzutreffend, ebenso die von Hecker (S. 73) vertretene Anschauung, daß das Reichsstrafgesetzbuch nur deshalb die am gefährlichsten erscheinenden Fälle von Teilnahme von Nichtmilitärs als besondere Delikte mit Strafe bedrohe, weil es die allgemeinen Bestimmungen über Teilnahme nicht auf die Teilnahme an militärischen Delikten ausdehnen konnte.

---

[1]) Frank S. 27 I.

[2]) Weigel S. 40 ff.

Solche selbständige Reate finden sich nun in den §§ 112, 141, 142 Abs. 2, 143 Abs. 2 des RStGB. — Delikte gegen das Heerwesen nennt sie zutreffend Mayer S. 833. — Frank behauptet S. 195 Note 3 zum § 141 RStGB. allerdings, daß auch ohne diese Bestimmung des § 141 die Verleitung zur Desertion strafbar sei, eben als Anstiftung zu einem militärischen Vergehen der Fahnenflucht.[1])

§ 112 lautet nun:

„Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle der Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

§ 141:

„Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt, oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleich wer einen deutschen Soldaten zum Desertieren verleitet oder die Desertion desselben grundsätzlich befördert, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Wir sehen, daß mit diesen Paragraphen die wichtigsten Bestimmungen tatsächlich in erschöpfender Weise getroffen sind. Denn schwerere, die Armee in ihren Grundfesten erschütternde Verbrechen dürfte es kaum mehr geben.

Auch der Reichstag war dieser Ansicht.

Denn der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund[2]) hatte in einem Artikel 140 noch folgende Bestimmung vorgesehen:

„Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hievon der Polizei oder der Militärbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird, wenn die Desertion begangen worden, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft."

Die Motive sagen hiezu:

„In den §§ 138 bis 142 (§ 141 Selbstverstümmelung, § 139 Desertionsverleitung und § 142 Simulation) werden die zur Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht bisher bestandenen Vorschriften des preußischen Rechtes wiederholt."

Dieser Artikel findet sich im geltenden Rechte nicht mehr. Auf Antrag des Abgeordneten Fries wurde er gestrichen.[3])

---

[1]) Wozu sodann ein del. sui generis?

[2]) Reichstag I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1870.

[3]) Bezüglicher Art. 140 wurde aber als § 77 in das Reichsmilitärstrafgesetzbuch übertragen. Betrachtet man die Konsequenzen der Streichung, die eine Straflosigkeit derer

Der Antragsteller führte bei Art. 140 u. a. aus, daß das RStGB. im allgemeinen keine Verpflichtung anerkenne, daß ein Staatsbürger Anzeige mache über das Bevorstehen eines Verbrechens. Es stelle nur denjenigen unter Strafe, welcher dem Verbrecher, sei es vor der Tat, Beihilfe geleistet, oder sei es nach der Tat, ihn unterstützt habe, darin, daß er sich der Strafe entziehe, das sei der Grundsatz im allgemeinen, von dem das RStGB. ausginge. Nur in § 137 (jetzt 139) nehme es eines der schwersten Verbrechen heraus und verordne für diese Fälle, daß jeder verpflichtet sei, Anzeige von noch nicht ausgeführten, sondern erst drohenden Verbrechen zu machen und es drohe der Unterlassung dieser Anzeige eine Strafe.

„Der § 140 will nun," so fährt er fort, „sich auch erstrecken auf denjenigen, welcher von dem Vorhaben der Desertion Kenntnis hat und die Anzeige unterläßt."

„Wir glauben, daß, so schwer auch das Verbrechen der Desertion verurteilt werden möge, es doch nicht denjenigen Verbrechen gleichgestellt werden kann, welche im § 137 (139) aufgeführt sind. Wir beantragen deshalb die Streichung."

Als Grund wurde angegeben, daß es doch meistens Eingeweihte, Angehörige des Desertierenden seien und man diese bestrafen müßte, obgleich man bei der Begünstigung das entgegengesetzte Prinzip annehmen wollte.[1])

Mit der Streichung dieses § 140 steht nun so viel fest, daß die Teilnehmer bei einem solchen Falle, das heißt die, welche ein solches Verbrechen nicht zur Anzeige bringen, straflos sind, auch wenn sie nicht „Angehörige" sind. Diese Nachgiebigkeit der Regierung hat meiner Ansicht nach eine nicht zu unterschätzende Tragweite. Denn vielfach liegen doch auch die Verhältnisse so, daß es **nicht** gerade die Angehörigen, sondern vielmehr Freunde, Bekannte 2c. sind, denen ein Soldat vielleicht seine Absicht kund gibt. Es wäre dieses **schwerste** militärische Verbrechen im Frieden wohl unter § 139 RStGB. zu stellen gewesen mit einer Beschränkung der Anzeigepflicht auf Nichtangehörige des Soldaten. Ein derartiges schweres militärisches Verbrechen hätte man aus militärischen Interessen schon bis zu seinen äußersten Konsequenzen verfolgen sollen.

---

ausdrückt, die von einem Vorhaben im Sinne des Art. 140 Kenntnis haben, dazu die Übertragung in das Militärstrafgesetzbuch, das doch nur für Militärpersonen gilt, so kann man doch sicher behaupten, daß der Gesetzgeber die Personen, die er im bürgerlichen Strafgesetzbuche straflos ausgehen lassen wollte, nicht plötzlich durch das Militärstrafgesetzbuch treffen wollte. Hiefür auch Motive zum MStGB. S. 95, auch §§ 60, 104 MStGB.

Verhandl. d. nordd. Reichstags z. StGB., 26. Sitzung, stenogr. Verhandl. I S. 470.

[1]) § 257 Abs. 2 RStGB.

Hatte man dies nicht getan, hatten die Regierungen sich mit dem im Reichsstrafgesetzbuch aufgestellten Bestimmungen zufrieden gegeben, so war eigentlich die Strafbarkeit eines Nichtmilitärs an militärischen Verbrechen und Vergehen **nur** nach den im Reichsstrafgesetzbuche aufgestellten Bestimmungen möglich. Denn nur hier und nirgends anders war der Platz, um eine strafbare Teilnahme für Zivilpersonen an Militärdelikten zu normieren.

§ 13.

Der § 2 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches.

Nun haben wir gesehen, daß über die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an Militärdelikten mit Ausnahme der wenigen obig angeführten Bestimmungen nichts in unserem Reichsstrafgesetzbuche enthalten ist.

Da kam das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Ein unglücklicher Zufall in der Redaktionsänderung des § 2 l. c. sollte nun zu groben Mißverständnissen Anlaß geben.

Besagter § 2 lautet:

„Diejenigen Bestimmungen, welche nach der Vorschrift des deutschen Strafgesetzbuches in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung."

Inwieweit die an diesen Paragraphen geknüpften Hoffnungen und frommen Wünsche berechtigt oder nicht berechtigt sind, mag sich aus einer eingehenden Betrachtung der Entstehungsgeschichte des bezüglichen Paragraphen ergeben.

Dieser Paragraph lautete im Regierungsentwurfe:

„Die allgemeinen Bestimmungen, welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich über Bestrafung der Verbrechen und Vergehen enthält, finden auf die Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung."

Aus der nun vorgenommenen Änderung des Entwurfs hat man dann geglaubt, einen Beweis zu erlangen, die Unterstellung der Zivilpersonen bezüglich ihrer Teilnahme an militärischen Verbrechen und Vergehen unter das Militärstrafgesetzbuch zu rechtfertigen.

Es drängen sich hier zwei wichtige Fragen auf, nämlich ob das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 Bestimmungen darüber enthält, **welche** Personen ihm unterworfen sein sollen und welchen Zwecken die Änderung des Entwurfs hinsichtlich des § 2 l. c. gedient haben mag.

Das preußische Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 bestimmte in seinem ersten Paragraphen ausdrücklich, daß die Vorschriften dieses Gesetzbuches auf alle Personen Anwendung finden sollen, welche der Militär-

gerichtsbarkeit unterworfen sind. Es schloß daher mit Ausnahme der Kriegszeiten die Zivilpersonen davon aus.[1])

Eine ähnliche Bestimmung enthielt der der Immediat-Kommission vorgelegte Entwurf eines Reichsmilitärstrafgesetzbuches vom Jahre 1871, indem er im § 1 besagte:

„Die Vorschriften dieses Strafgesetzes finden Anwendung auf Militärpersonen; auf andere Personen nur in den im 4. Abschnitt des zweiten Teiles (II. Teil, dritter Titel gegenw. Gesetzes) genannten Fällen.[2])

Diese Bestimmung des sogenannten Fleckschen Entwurfs findet sich nun allerdings in den dem deutschen Reichstage 1872 vorgelegten Entwurfe zu einem Reichsmilitärstrafgesetzbuche **nicht** mehr, nachdem auch ein § 1 aus den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung zum Militärstrafgesetzbuch folgenden Inhalts regierungsseitig abgelehnt war:

„Die Vorschriften dieses Militärstrafgesetzbuches finden auf Militärpersonen Anwendung; dieselben gehen den allgemeinen Strafgesetzen vor."

Es wäre deshalb auf den ersten Augenblick wohl möglich, zu glauben, daß diese Weglassung absichtlich deshalb geschehen sei, um auch Zivilpersonen wegen der Teilnahme an militärischen Verbrechen und Vergehen dem Militärstrafgesetzbuche zu unterstellen, wenn uns nicht über die wahre Ursache die Motive zu § 4 und 5 des Entwurfs aufklären würden.

Daselbst[3]) heißt es wörtlich:

„Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, auf welche Personen das Militärstrafgesetzbuch Anwendung findet, hat der Entwurf nicht für notwendig erachtet. In Übereinstimmung mit den in neuerer Zeit zur Geltung gelangten Redaktionsgrundsätzen nimmt derselbe vielmehr an, daß sich die Entscheidung dieser Frage aus den einzelnen Vorschriften genügend ergebe.

Abgesehen von den im **dritten Titel** des **zweiten Teiles** enthaltenen **Anordnungen** sind es **nur** die Personen des **Soldatenstandes** und die **Militärbeamten,** welche dem Gesetze unterworfen sein sollen.

Es empfahl sich darum, bereits im allgemeinen Teile diese Begriffe zu erläutern. Die §§ 4 und 5 sowie das dem Entwurfe als Anlage beigefügte in § 5 erwähnte Verzeichnis erfüllen dies, indem sie zugleich die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten[4]) zusammenfassen."

[1]) Fleck S. 604.

[2]) S. hiezu Motive 1871 S. 6.

[3]) Motive 1872 S. 18.

[4]) Die Zivilbeamten der Militärverwaltung fallen nicht unter die Strafbestimmungen des Militärstrafgesetzbuches mit Ausnahme der §§ 155 bis 161 MStGB. Vergl. auch Frank S. 27 Note 1 zu § 10 RStGB., dazu Wehrgesetz vom 3. September 1867, Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874. (Weigel S. 6.)

Konnte der Entwurf noch eine deutlichere Sprache führen als diese? Wir müssen das entschieden verneinen. Sehr richtig bemerkt daher auch Koppmann (S. 164), daß auch die Überschrift des II. Teiles III. Titel des gegenwärtigen Gesetzes:

„Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen **nur** in Kriegszeiten unterworfen sind,“[1]) dies nicht deutlicher habe zum Ausdruck bringen können. Nicht zum geringsten sind es auch die Motive zu § 164 (jetzt 155), welche für obige Ansicht sprechen.

Daselbst (Motive S. 45) heißt es:

„Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse bringen es ohne weiteres mit sich, daß nicht bloß Militärpersonen, sondern auch Zivilpersonen, wie Marketender, Fuhrleute, Krankenpfleger sich bei dem kriegführenden Heere befinden.

Um die Ordnung und Sicherheit der Armee nicht zu gefährden, ist es dringend geboten, auch diese Zivilpersonen unter die Militärstrafgesetze, insbesondere die Kriegsgesetze, zu stellen.

Es darf dabei keinerlei Unterschied machen, ob dieselben in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere sich befinden oder nicht. Denjenigen Zivilpersonen, die beim kriegführenden Heere sich aufhalten, sind in strafrechtlicher Hinsicht solche Zivilpersonen gleich zu achten, die, unter welchem Titel oder Vorwande dies auch sei, demselben folgen. Zeigt es sich doch nicht gar selten, daß gerade unter diesen viele sind, die nach Abmarsch des Heeres die Landesbewohner plagen und bedrücken.“

Hiezu kommt noch ein nicht zu unterschätzendes Moment, wie Sonanini (S. 30) richtig bemerkt hat.

Es drängt sich nämlich die Frage auf, inwieweit für Personen des Beurlaubtenstandes, wie etwa Offiziere, Ärzte, Beamte und Mannschaften der Landwehr (§ 56 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874) die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches maßgebend sind.

Nimmt man mit Hecker[2]) an, daß Zivilpersonen von selbst schon den Militärstrafgesetzen unterliegen können, so wäre meiner Meinung nach für den Gesetzgeber kein Grund vorhanden gewesen, in § 6 l. c. ausdrücklich zu bestimmen:

„Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im **Dienste** befinden; **außerhalb** dieser Zeit finden auf sie **nur** diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in

[1]) S. auch Koppmann S. 586, Seuffert S. 78, v. Liszt, Strafrecht d. Staaten Europas S. 78, derselbe Lehrbuch S. 654 f.

[2]) Goldt. Arch. XXX S. 128 ff.

diesem Gesetze **ausdrücklich** auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind."[1])

Diese Ausnahmen, die § 6 andeutet (s. oben), hatten nicht etwa die Bedeutung, den militärischen Strafgesetzen durch eine Hintertüre auch eine mehr oder weniger umfangreiche Geltung zu verschaffen hinsichtlich der Mannschaften, welche nach Ableistung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht wieder in das bürgerliche Leben zurückgetreten sind, also vom Momente ihrer Entlassung bis zum Augenblicke ihrer Wiedereinrufung zu den Fahnen als Zivilpersonen zu betrachten sind. Diese oben erwähnten Ausnahmebestimmungen rechtfertigen sich lediglich laut Motive zu § 6[2]) in Ansehung der Schwere des Tatbestandes oder der Umstände, unter welchen die betreffende Handlung geschieht. Außer diesen wenigen Paragraphen des MStGB. stehen die Personen des Beurlaubtenstandes **nur** unter den allgemeinen Strafgesetzen, was aus § 10 RStGB.[3]) als selbstverständlich hervorgeht, die Motive aber ausdrücklich hervorzuheben sich veranlaßt glaubten.[4])

Auch die ausländische Militärgesetzgebung stellt ausnahmslos nur Militärpersonen unter die Strafgesetze, Zivilpersonen nur zur Zeit des Krieges, sonst nur gewisse Klassen von Personen, z. B. Marketender, Putzer, Wäscher 2c., so z. B. der Entw. des schweizerischen MStGB. Art. 2, Österreich MStGB. Art. III des Patentes vom 15. Januar 1855, Schweden § 1, Dänemark § 1, Italien Art. 1 ff. (militare codice penale), Norwegen Entw. § 4, Niederlande Entw. Art. 1 bis 5, Frankreich IV. Buch II. Titel Art. 204 ff. code pénal militaire.

Es ist so im Zusammenhalte obiger Darlegungen durchaus einleuchtend, daß, wenn auch zwar das Reichsmilitärstrafgesetzbuch nicht besonders die Strafloſigkeit von militärischen Delikten ausspricht, sich doch dies aus dem Zusammenhange hinlänglich ergibt, was Hecker S. 74 schlechtweg verneint wissen will.[5])

Hecker stützt sich hiebei auf den bereits oben schon angezogenen § 2 des RMStGB. (s. oben S. 40). Hecker deduziert hiebei folgendermaßen:

An der Spitze des MStGB. stehe die Definition der militärischen Verbrechen und Vergehen.

---

[1]) Zirkularschreiben des preußischen Generalauditoriats vom 25. September 1872 und 6. November 1874. §§ 42 Abs. 2, 64, 68, 69, 81, 82, 83, 101, 113, 126 MStGB., s. auch §§ 56 Nr. 2–4, § 60 des Reichsmilitärgesetzes.

[2]) Motive S. 19.

[3]) Frank S. 27, E. XII 319.

[4]) Motive a. a. O. v. Calker S. 135, Koppmann S. 43 ff., S. 165.

[5]) S. Koppmann S. 164.

Hieran schließe sich bezüglicher § 2 an; erst später geschehe derjenigen Personen Erwähnung, welche den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches unterstehen sollten. Von einer **ausdrücklichen** Beschränkung sämtlicher Bestimmungen des MStGB. auf dieselben sei aber nirgends die Rede.

Daß diese Ansicht unhaltbar ist, dürfte bereits erwiesen sein und es wäre deshalb eigentlich überflüssig, sich hierüber noch weiter zu verbreiten, wenn nicht eine Änderung des § 2 in der Reichstagskommission neues Unheil bezüglich dessen Auslegung heraufbeschworen hätte (s. oben S. 40).

Die Motive zu § 2 besagen (S. 47):

„Wie zu § 1 dargetan, entspricht die Einteilung der im Entwurfe mit Strafe bedrohten Handlungen in militärische Verbrechen und Vergehen ihrem Wesen nach vollkommen der von dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich aufgestellten Einteilung in Verbrechen und Vergehen.

Von selbst rechtfertigt es sich darum, als Regel die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich für die Verbrechen und Vergehen gegebenen allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe auf die militärischen Verbrechen und Vergehen anzuwenden, daß alle Bestimmungen, welche rücksichtlich der Verbrechen gelten, auf militärische Verbrechen, alle rücksichtlich der Vergehen geltenden Bestimmungen auf militärische Verbrechen und Vergehen Anwendung finden. — — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Inwieweit diese Regel Ausnahmen erleidet, ist an den einschlägigen Orten, z. B. in dem Abschnitt über Versuch, § 56 ausdrücklich bestimmt worden.“

Obwohl aus den Motiven klar[1]) hervorgeht, daß unter den allgemeinen Bestimmungen nicht nur die Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Reichsstrafgesetzbuches für das Militärstrafgesetzbuch verstanden sein sollten, sondern auch die allgemein geltenden Bestimmungen des besonderen Teiles,[2]) so war doch der Reichstagskommission der Wortlaut des § 2 des Entwurfs zu zweideutig gefaßt.

Es brachte deshalb in der 2. Lesung der Reichstagskommission der Abgeordnete Lasker einen Antrag ein, dem § 2 des Entwurfs folgende Fassung zu geben:

„Die Bestimmungen, welche das deutsche Reichsstrafgesetzbuch allgemein in bezug auf Verbrechen und Vergehen trifft, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.“

---

[1]) **Koppmann** S. 31 Note 2 zu § 2 MStGB.

[2]) Vergl. auch hieher Plenarerkenntnis des Reichsmilitärgerichts vom 17. Mai 1901, Bd. I der Entscheidungen S. 134 und 154. (16. Juni 1901.)

Dieser Antrag wurde angenommen, ohne daß das Protokoll eine Andeutung über die Beweggründe enthält.

Anschließend an diese — genau betrachtet — lediglich redaktionelle Änderung des cit. Paragraphen ist man nun ungefähr zu folgendem Resultat gelangt:

Der § 2 des Entwurfs wollte die allgemeinen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches bei Bestrafung der militärischen Verbrechen und Vergehen anwenden.[1]) Darin lag aber ausgedrückt, daß an Stelle einer Reproduzierung dieser Bestimmungen im MStGB. diese allgemeinen Bestimmungen als dort wieder aufgenommen gelten sollten. Davon blieb der Personenkreis, welcher den Militärstrafgesetzen zu unterwerfen war, unberührt. Zweifellos bezweckte sodann der Antrag Lasker eine Ausdehnung der Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches auf das Gebiet des Militärstrafrechts, wie ja die möglichste Verschmelzung des militärischen Sonderrechts mit dem allgemeinen Recht das augenfällige Bestreben der Reichstagskommission war, als deren Führer Lasker sich darstellte. Die Ausdehnung liegt nun zum Teil darin, daß auch die in betreff einzelner Verbrechen oder Vergehen des Reichsstrafgesetzbuchs allgemein Geltung habenden Vorschriften auf die militärischen Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung finden. Damit ist aber der Rahmen des jetzigen § 2 nicht ausgefüllt. Denn wenn die Bestimmungen, welche das Reichsstrafgesetzbuch allgemein in **Beziehung** auf Verbrechen und Vergehen trifft, auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung finden sollen, so heißt das nichts anderes, als daß überall da, wo das Reichsstrafgesetzbuch Bestimmungen enthält, welche „allgemein" in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen getroffen sind, unter Verbrechen und Vergehen nicht nur **bürgerliche**, sondern ebenso **militärische** Verbrechen und Vergehen zu verstehen sind. Diese allgemein geltenden Vorschriften beziehen sich aber nicht nur auf die Tat, sondern auch auf den Täter. Dies ist namentlich im 3. Abschnitte „Teilnahme" der Fall. Damit enthält § 2 auch eine Strafandrohung gegen Zivilpersonen wegen Teilnahme an einem militärischen Delikte.

Einer derartigen Auffassung, deren Unrichtigkeit sich bei einer richtigen Kenntnis der Entstehungsgeschichte des fraglichen Paragraphen von selbst ergibt, kann von unserem Standpunkte aus niemals beigepflichtet werden.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß der Reichstagskommission die Fassung des § 2 im Entwurfe lediglich eine zu allgemeine war und deshalb, um Mißdeutungen in der Praxis vorzubeugen, eine redaktionelle korrekte Fassung beschlossen wurde. Niemals aber kann dabei den Gesetz-

[1]) Vergl. auch Olshausen, Reichsmilitärstrafgesetzgebung S. 4 Note 1 zu § 2.

geber der Gedanke beseelt haben, hiemit auch Zivilpersonen den Militärstrafgesetzen zu unterstellen, also eine Ausdehnung auf andere als im § 4 MStGB. angeführte Personen zu bezwecken. Von einer derartig irrigen Ansicht geht auch Hecker (S. 75) aus, wenn er sagt:

„Bei der geradezu auffallenden Allgemeinheit der Fassung, welche der Reichstag dem § 2 gegeben hat, verbunden mit seiner eigentümlichen Stellung im Gesetz, liegt die Annahme sehr nahe, daß die Bestimmung desselben nach dem Willen des Gesetzgebers . . . . eine Erweiterung der Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches insoweit bezwecke, als er auch Zivilpersonen, welche bisher nur der Teilnahme und der Begünstigung an bürgerlichen Delikten sich schuldig machen konnten, für die Teilnahme und Begünstigung an militärischen Delikten verantwortlich machen will."

Diese Darlegung, der sich auch das ehemalige preußische Generalauditoriat in einem Votum vom 24. September 1884 eigentümlicherweise angeschlossen hat, ist ein reines Phantasiegebilde. Denn vor allem kann doch sicherlich nicht von einer „besonders auffallenden Allgemeinheit" der Fassung des § 2 die Rede sein; diese Allgemeinheit war ja sogar durch die eigentümliche Stellung des Militärstrafgesetzbuchs als Sondergesetz in dem Augenblicke bedingt, als man die allgemein geltenden Normen des bürgerlichen Strafgesetzbuches auch auf das Militärstrafgesetzbuch anwenden wollte, somit nicht ein in sich abgeschlossenes Gesetz (s. oben § 1), sondern ein für Militärpersonen auf der Basis des bürgerlichen Strafgesetzbuches aufgebautes **Sonderrecht** schaffen wollte.

Ferner ist nichts von einer eigentümlichen Stellung im Gesetze zu bemerken.

Bestimmt der § 1 den Begriff der militärischen Verbrechen und Vergehen, so muß unbedingt der ihm folgende Paragraph, soferne ja das Gesetz kein einheitliches ist, festlegen, inwieweit Bestimmungen eines anderen Gesetzes auf das gegenwärtige Gesetz Anwendung finden sollen oder nicht. Wenn hingegen der Gesetzgeber erst später der Personen Erwähnung tut, welche den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen sein sollen, so konnte er es angesichts der in den Motiven S. 18 angeführten Gründe mit voller Berechtigung tun.

Ist also schon jene Argumentation Heckers ex fundamento hinfällig, so ist es in noch höherem Grade seine Vermutung, die er auf Grund eines sich im bayerischen Militärstrafgesetzbuche vom Jahre 1869 findenden Rechtsverhältnisses aufgestellt hat.

Art. 42 des bayer. MStGB. bestimmte nämlich folgendes:

„Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht bloß denjenigen,

welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt, sondern ebenso den Teilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war."

Hierüber entspann sich im Ausschusse der Abgeordnetenkammer des bayer. Landtages eine längere Debatte, in welcher festgestellt wurde, daß die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches auf die Teilnahme und Begünstigung durch Zivilpersonen Anwendung finden und daß ein besonderer Zusatz, der dieses Prinzip ausspreche, nicht nötig erscheine, indem das Gesetz nicht von Militärpersonen, sondern von Personen schlechthin spreche in allen Fällen, aber, wo von „Personen" die Rede sei, darunter sowohl Zivil- als Militärpersonen begriffen seien.[1])

Angesichts dieser Äußerung bestand daher in Bayern nicht der geringste Zweifel darüber, daß auch Zivilpersonen den Militärstrafgesetzen unterworfen seien.

Nun argumentiert Hecker ungefähr folgendermaßen:

Es haben zwar sämtliche Militärstrafgesetzbücher der Einzelstaaten mit Ausnahme des bayerischen Militärstrafgesetzbuches Zivilpersonen von der Herrschaft der Militärstrafgesetze ausgeschlossen, so insbesondere das preußische MStGB. vom Jahre 1845 in seinem § 1.

Indem nun laut Motive (S. 16 Aktenstück Nr. 5) die Grundlage des Reichsmilitärstrafgesetzbuches das preußische und das bayerische seien, ersteres aber nicht zur Nachbildung gekommen sei, so müßte wohl letzteres maßgebend sein und könnte man schon hieraus eine Strafbarkeit von Zivilisten an Militärdelikten ableiten.

Letztere Annahme ist natürlich ebenso willkürlich, als die im Vordersatz aufgestellte Behauptung.

Denn es läßt sich aus obiger Tatsache eher das Gegenteil folgern. Man kann nämlich sagen: Wäre es der Wille des Gesetzgebers gewesen, das bayerische Militärstrafgesetzbuch nachzuahmen, so hätte er ihn wohl auf das bestimmteste zum Ausdruck während der Reichstagsverhandlungen gebracht, ähnlich, wie dies seinerzeit in der bayerischen Abgeordnetenkammer der Fall gewesen ist. Tat er dies aber nicht, hat er sich also somit über eine so weittragende Materie vollkommen ausgeschwiegen, so kann man wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß er die Prinzipien des preußischen Militärstrafgesetzbuches zur Geltung bringen wollte, das bekanntlich Zivilpersonen von der Herrschaft der Militärstrafgesetze ausgeschlossen hatte. Hiefür dürften auch die Motive (S. 16) insoferne einen Anhaltspunkt bieten, als hier ausdrücklich gesagt wird, daß das preußische Militärstrafgesetzbuch fast im

[1]) Koppmann, K. z. bayer. MStGB. S. 52, 64 f., RMStGB. S. 160, Oberniedermayer S. 134 f.

ganzen Reiche mit Ausnahme weniger Staaten ohnehin schon Geltung habe und deshalb umsomehr als Basis für das neue Militärstrafrecht gerechtfertigt erscheine, als es auch der Mehrzahl der deutschen Militärjuristen geläufig sei.

Erwägt man diese überaus wichtige Bemerkung und vergleicht hiemit die von Hecker aufgestellte Ansicht, die einen Bruch mit der in ganz Deutschland außer Bayern bestehenden Rechtsordnung bedeutet, so mag man wohl behaupten können, daß eine so weittragende Tatsache sich schwerlich ohne jedes Wort durch einfache Redaktionsänderung im § 2 vollzogen hätte, sondern es ist bei den sonst ziemlich lebhaften Debatten im Reichstage gelegentlich der Beratung des MStGB. der unfehlbare Schluß zu ziehen, daß man sich hierüber in ergiebiger Weise ausgesprochen hätte und der Wille, auch die Zivilpersonen dem MStGB. bei Teilnahme an militärischen Delikten zu unterwerfen, ganz prägnant konstatiert sein würde, wie solches zur Zeit des bayer. MStGB. der Fall war.[1])

Hiezu kommt noch der Umstand, daß, wenn es schon die verbündeten Regierungen für überflüssig erachteten, Zivilpersonen dem MStGB. zu unterstellen (mit Ausnahme der §§ 155 ff.), es in noch höherem Grade der Reichstag sein mußte, dessen sichtliches Bestreben einerseits zwar darauf hinausging, den Militärpersonen die Rechtswohltaten eines bürgerlichen Strafgesetzbuches zukommen zu lassen, andererseits gerade der Reichstag eifrigst bemüht war, die Herrschaft der Militärstrafgesetze auf die Militärpersonen zu beschränken und Zivilpersonen von den mannigfaltigeren und naturgemäß schärferen Strafen des MStGB. ferne zu halten.

Es ist eigentümlich, daß über diese doch eigentliche das bürgerliche Strafgesetzbuch berührende Strafe betreffs § 2 MStGB. von den Kommentatoren wenig, ja meistens gar nichts gesagt wird.

Olshausen stellt sich auch in seiner neuesten Auflage[2]) aus denselben Gründen wie Hecker auf dessen Standpunkt.

„Es ist streitig, so hebt er an, ob es auch eine aus den §§ 47 ff. strafbare Teilnahme von Zivilpersonen an militärischen Verbrechen und Vergehen d. h. an den im MStGB. mit Strafe bedrohten Handlungen gibt. Die Frage ist zu bejahen, und zwar einmal, weil die allgemeine Fassung des § 2 daselbst für die Bejahung spricht, dann aber auch, weil die im Strafgesetzbuch (§§ 112, 141, 142 Abs. 2) getroffenen Spezialbestimmungen für die praktisch wichtigsten Fälle dem Bedürfnisse nicht genügen, im übrigen das Strafgesetzbuch selbst keinen beschränkenden Grundsatz enthält."

„S. R. II vom 1. April 1887, III vom 5. April 1886, E. XV 396, E. XXV 234."

[1]) Koppmann S. 164.

[2]) 6. Auflage Bd. I S. 164 f. Note 10 zu Teil 1 Abschnitt 3.

Beide Argumente haben wir bereits oben ausführlichst widerlegt.

Den entgegengesetzten, also auch unseren Standpunkt vertritt auf das nachdrücklichste Oppenhoff § 48 Note 4.

Daselbst heißt es, nachdem er zur Beweisführung sich der nämlichen Punkte wie gegenwärtige Abhandlung bedient hat, weiter:

„Außerdem müßte in jenem Falle aber auch das MStGB. selbst obige Änderungen berücksichtigen, mithin Bestimmungen darüber treffen, welche Strafen für Nichtmilitärs an Stelle rein militärischer Strafen insbesondere des Arrests treten sollten."

§ 14.

Die Haft- und Arreststrafe nach RStGB. und RMStGB.

Hiemit treten wir in ein neues gewichtiges Moment unserer Betrachtung ein. Es ist nicht zu leugnen, daß eine Darlegung der nun folgenden Erörterung mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, wohl aber dieselbe geeignet erscheint, ein bedeutsames Glied in der Kette unserer Beweisführung zu bilden.

Stellen wir zur allgemeinen Einführung die Strafen des RStGB. und des MStGB. gegenüber.

Ersteres kennt neben der Todes- und Zuchthausstrafe (§§ 13, 14 a. a. O.), Gefängnisstrafe (§ 16 a. a. O.), Festungshaft (§ 17 a. a. O.), Haft (§ 18 a. a. O.), Geldstrafe (§ 27 a. a. O.) und den Verweis (§ 57 Ziff. 4 a. a. O.), außerdem eine Reihe von Nebenstrafen, die sich teils auf die Freiheit, teils auf das Vermögen und die Ehre erstrecken.

Das Militärstrafgesetzbuch hingegen hat als Strafarten die Todesstrafe (§ 14 l. c.), Zuchthaus (§ 15 l. c.), Gefängnis und Festungshaft (§ 16 ff.), endlich **Arrest**, der sich in vier Unterarten gliedert, den strengen, mittleren, gelinden und Stubenarrest, der seinerseits hinwiederum in den einfachen und geschärften Stubenarrest zerfällt.

Außerdem finden sich in den §§ 30 ff. eine Anzahl von Nebenstrafen, wie z. B. Degradation (§§ 30, 40 ff.), Entfernung von dem Heere oder Marine (§§ 30 bis 33), Dienstentlassung (§§ 30, 34 bis 36) u. a. m.[1][2])

Die Übertretungen sind in eine sogenannte Disziplinarstrafordnung vom 31. Oktober 1872 — s. § 1 ibidem — verwiesen. Hiebei sei bemerkt, daß die in § 3 des Einführungsgesetzes z. MStGB. angeführten Vergehen, welche disziplinarisch mit Arrest **ohne** vorgängige mündliche Verhandlung geahndet werden können, trotzdem ihres Charakters als Vergehen **nicht** entkleidet werden. Dies dürfte schon aus dem Wortlaute bez. § 32 MStGB. „Vergehen wider —"

[1]) v. Liszt S. 656.

[2]) Bezüglich der Geldstrafe s. § 29 MStGB. und v. Liszt S. 655.

sowie aus § 1 Ziff. 2 der Disziplinarstrafordnung „derjenigen militärischen Verbrechen und Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege gestattet ist" — deutlich hervorgehen.

Der Zweck dieser Bestimmung war vielmehr der, den militärischen Interessen gemäß, ein Mittel an der Hand zu haben, bei leichteren Vergehen die Strafe auf dem Fuße folgen zu lassen und so eine größere Wirksamkeit zu erzielen als dies sonst nach längerer Zeit der Fall sein würde.[1])

Wir sehen hieraus, daß das Militärstrafgesetzbuch die Haft, wie sie sich im geltenden bürgerlichen Strafgesetzbuche findet, nicht adoptiert hat, hingegen eine neue Strafart, den Arrest mit seinen Variationen aufgestellt hatte.

Wenn nun die Tatsache richtig sein sollte, wonach es eine strafbare Teilnahme von Zivilpersonen an militärischen Delikten gebe, so wäre vor allem die Frage zu beantworten, wie denn eine solche Zivilperson bestraft wird, wenn auf das militärische Reat **Arrest** angedroht ist.

Die Ansichten hierüber gehen auseinander.

Olshausen (S. 185) schlägt vor, an Stelle des Arrestes Gefängnis oder Festungshaft bezw. Haft bis 6 Wochen, soferne der Arrest 6 Wochen nicht übersteigt, treten zu lassen, dem sich auch Hecker (S. 76) anschließt, der jedoch nur auf Gefängnis oder Festungshaft (§ 17 MStGB.) erkannt wissen will,[2]) das Reichsgericht hingegen in seiner Entscheidung Bd. XV S. 386, 402 und XXVII S. 160 Haft, dem sich seinerseits auch Brauer in seinem Handbuch des Militärstrafrechts anschließt (S. 3 und 4),[3]) wenn er sagt:

„Diese Verschiedenheiten (der Strafen des bürgerlichen Arrests und der Haft) geben aber zu keinem Bedenken Anlaß, weil die Haft nur für eine strafbare Handlung des gemeinen Rechts, der Arrest dagegen nur für militärische Vergehen gedacht ist."[4])

Auch das ehemalige preußische Generalauditoriat glaubte betreffs der Vollstreckung in den verschiedenartigen Freiheitsstrafen kein Hindernis zu sehen.

Es spricht in einem Votum vom 24. September 1884 folgendermaßen:

„Was die militärischen Freiheitsstrafen belangt, so bietet deren Vollstreckung keine größeren Schwierigkeiten als in den Fällen, in welchen die Vollstreckung einer militärischen Freiheitsstrafe auf Grund des § 15 des Mi-

[1]) Vergl. Entsch. d. RG. vom 1. April 1887, Bd. XV S. 396 ff., Votum des ehemaligen preußischen Generalauditoriats vom 28. März 1873, Hecker, MStGB. S. 9, Koppmann S. 9 Note 4, S. 15 Note 2 Abs. 2, v. Liszt S. 653 Nr. II, Weigel S. 37.

[2]) S. auch Borchert S. 76.

[3]) Vergl. auch Entscheidung des bayer. obersten Landesgerichtes vom 1. Juli 1902, worin ebenfalls Haftstrafe angenommen wird.

[4]) S. auch Weigel S. 37 f.

litärstrafgesetzbuches auf die bürgerlichen Behörden übergeht. Genau in derselben Weise wird zu verfahren sein, wenn die Vollstreckung von vornherein den bürgerlichen Behörden zusteht."

Es kann nämlich der Fall vorkommen, daß ein Angehöriger der bewaffneten Macht z. B. wegen eines militärischen Vergehens der Achtungsverletzung vom Militärgerichte verurteilt und nun plötzlich dienstuntauglich wird. In diesem Falle kann man wohl, nachdem gemäß § 15 MStGB. der Verurteilte den bürgerlichen Behörden zur Strafvollstreckung ausgeliefert ist, behaupten, daß Arrest gemäß § 16 MStGB. die gelindeste Freiheitsstrafe ist, beginnend hier, wo Gefängnisstrafe aufhört, nämlich von 42 Tagen an abwärts bis zu 1 Tag. Man kann somit den Arrest als einen Ausläufer der Gefängnisstrafe nach abwärts erachten und soweit wird wohl eine Umwandlung der erkannten Arreststrafe in Gefängnis durch die bürgerlichen Behörden stattfinden müssen.

So könnte man diese allerdings sehr bestrittene Frage aus dem Gesetzesgeiste heraus wohl interpretieren, doch mag bemerkt werden, daß auch häufig die Ansicht vertreten wird, daß eine derartige Strafumwandlung von Arrest in Haft stattfinden müsse. Ob sich dies mit dem Gesetze verträgt? Wir glauben es nicht.

Anders jedoch verhält es sich in unserem konkreten Falle, wenn es sich darum handelt, daß der Täter als Militärperson mit Arrest, der Teilnehmer jedoch mit einer dieser rein militärischen Strafe gleichzuachtenden bürgerlichen Strafe bedroht werden soll. Denn obgleich zwar die Strafe aus dem Militärstrafgesetzbuche bei Annahme strafbarer Teilnahme genommen werden müßte, so muß sie doch in eine dem bürgerlichen Strafensystem angepaßte Strafart umgewandelt werden.

Der springende Punkt hiebei wäre vor allem der, ob auf Gefängnis bezw. Haft in einem solchem Falle zu erkennen wäre.

Lassen wir hierüber das Reichsgericht als die kompetenteste Quelle zu Worte kommen.

In der bereits oben angezogenen Entscheidung vom 1. April 1887 (E. XV S. 396 ff.) verbreitet sich das Reichsgericht über unsere Frage folgendermaßen:

„Die vor der Tat zugesagte Begünstigung eines militärischen Vergehens, welches nur mit Arrest bedroht ist, durch eine Nichtmilitärperson würde nach diesen gesetzlichen Vorschriften mit Arrest zu bestrafen sein. Dies ist aber gesetzlich unmöglich. Das deutsche Strafgesetzbuch kennt die Strafe des Arrestes nicht."

Im weiteren Verlaufe bezieht sich das Reichsgericht auf § 19 MStGB., woraus man nun zu dem Schlusse kommen möchte, daß die vor der Tat zu-

gesagte Begünstigung straflos sei, wenn nicht nach seiner Meinung daraus notwendig auch die Straflosigkeit der einfachen Begünstigung sich ergeben würde: „denn dann könne nicht die Rede sein, die einfache Form der Tat zu strafen, die schwerere aber straflos zu lassen oder gegen die ausdrückliche Vorschrift im § 257 Abs. 3 StGB. nur als einfache Begünstigung zu strafen."

„Jene Folgerung — so fährt es fort — ist aber nicht notwendig. Sie kann vom Gesetze nicht gewollt sein. Das Gesetz gibt unzweideutig zu erkennen, daß es alle militärischen Vergehen als Vergehen im Sinne des deutschen Strafgesetzbuchs angesehen und die Begünstigung aller militärischen Vergehen ebenso wie Anstiftung und die Beihilfe zu solchen gestraft wissen will, wie bei anderen Vergehen. Nicht nur Anstiftung, Beihilfe .... würde bei militärischen Vergehen, die nur mit Unrecht bedroht sind, straflos bleiben müssen, wenn jene Folgerung richtig wäre, sondern auch beispielsweise im § 111 StGB. die öffentliche Aufforderung zu solchen Vergehen, auch wenn sie Erfolg gehabt hat. Angesichts der keineswegs überall geringfügigen Bedeutung der Vergehen, die das Militärstrafgesetzbuch in seinen §§ 89 Abs. 1, 90, 92 (111), 125, 141, 146, 152 ausschließlich mit Arrest bedroht, muß dies Ergebnis Bedenken erwecken und es muß deshalb ein Weg gefunden werden, um die Lücke auszufüllen, die der Gesetzgeber dadurch gelassen, daß er über das Verhältnis der militärischen Strafe des Arrestes zu den bürgerlichen Strafen keine allgemeine direkte Bestimmung getroffen hat."[1])

Bleiben wir hier einen Augenblick stehen! Schon bis hieher müssen wir den Gedanken der reichsgerichtlichen Entscheidung als irrig bezeichnen.

Steht schon soviel aus den obigen Darlegungen fest, daß es unrichtig ist, daß das Gesetz unzweideutig zu erkennen gebe, daß es alle militärischen Vergehen als Vergehen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches angesehen und Anstiftung sowie Beihilfe zu solchen bestraft wissen will, so ist es völlig verkehrt, nach einem Wege zu suchen, der eine angebliche Lücke im Gesetze ausfüllen soll.

Diese Lücke ist überhaupt von Anfang an gar nicht gegeben, selbst nicht in den Fällen des § 16, da bei der Interesselosigkeit, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Sinne cit. Paragraphen die Militärbehörden an der Bestrafung haben, wohl die bürgerlichen Behörden wegen rein militärischer Vergehen Milde nicht versagen werden, im übrigen jedoch den Arrest als einen Ausläufer der Gefängnisstrafe (s. oben S. 51) in Gefängnis umzuwandeln berechtigt sind, was bei der Straflosigkeit der Nichtmilitärs als Teilnehmer aber nicht eintreten kann.

Richtig an der ganzen Darlegung bezüglicher Entscheidung ist nur das

[1]) S. auch Entsch. vom 4. April 1887 Bd. XV S. 386 Ziff. 2.

eine, daß es tatsächlich an einer allgemeinen, direkten Bestimmung über das Verhältnis fraglicher Strafen fehlt.

Nun fährt das Reichsgericht fort:

„Dabei ergibt sich, daß der Arrest zwar der Gefängnisstrafe oder der Festungshaft nicht gleichgestellt werden kann. Das Militärstrafgesetzbuch selbst behandelt ihn nicht so. Es rechnet ihn zu den Freiheitsstrafen; als solche bezeichnet es Gefängnis, Festungshaft oder Arrest; nur Gefängnis und Festungshaft kann lebenslänglich und bis 15 Jahre dauern, als Freiheitsstrafe über 6 Wochen ist nur Gefängnis oder Festungshaft zulässig; an Stelle einer angedrohten Zuchthausstrafe tritt bei Dauer unter einem Jahre Gefängnis, bei Dauer der Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder weniger tritt Arrest ein; nur der Arrest wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere angerechnet (§§ 17, 18), der Arrest als ausschließliche Strafe ist nur für militärische Vergehen angedroht, welche das Militärstrafgesetzbuch als die mildesten ansieht, wie sich daraus ergibt, daß nach § 52 MStGB. bei Verechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung der Arrest der Haft gleichgerechnet wird. Der Stubenarrest der Offiziere läßt nach seiner Art keinerlei Vergleich mit Gefängnis oder Festungshaft zu. Nach § 172 der preußischen Militärstrafprozeßordnung vom 3. April 1845[1]) kann das Milderungsrecht des bestätigenden Befehlshabers dadurch ausgeübt werden, daß derselbe statt Gefängnis Festungshaft und statt Festungshaft Arrest eintreten läßt. Darnach ist im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs wie der Militärstrafprozeßordnung der Arrest die mildeste Freiheitsstrafe."

Unterziehen wir diese weiteren Ausführungen unserer Betrachtung, so fällt uns sofort der erste Satz auf, daß der Arrest dem Gefängnis oder der Festungshaft nicht gleichgestellt werden könne.

Diese Anschauung ist ebenso als falsch zu bezeichnen wie diejenige, welche unter allen Umständen meint, Gefängnisstrafe an Stelle des Arrestes bei etwaiger strafbarer Teilnahme von Zivilpersonen setzen zu können. Für beide Anschauungen gibt das Gesetz nicht die geringste Handhabe.

Der Gesetzgeber wollte überhaupt weder Gefängnis noch Haft dem Arreste gleichgestellt wissen, da der Arrest als „mildeste Freiheitsstrafe"

---

[1]) Allerh. Kabinettsordre vom 5. Oktober 1872. S. für den jetzigen Rechtszustand die Ausführungsbestimmungen zur MStGO. vom 1. Dezember 1898 zu § 418 MStGO. für Preußen, Armeeverordnungsblatt Nr. 1 S. 5 vom 28. Dezember 1899, für Bayern MVOBl. vom 23. April 1900 S. 224 (dieses gerichtsherrliche Milderungs[Begnadigungs-]recht bildet eigentlich für Bayern eine Verfassungsverletzung, da nach ihr die Begnadigung, was ohne Zweifel das Milderungsrecht ist, nur dem Monarchen zusteht [VU. 8. Titel § 4]), für Sachsen MVOBl. 1900 S. 21, für Württemberg Beilage zu Nr. 22 d. MVOBl. von 1900 S. 10.

nur auf Militärpersonen anwendbar ist, die rein militärische Vergehen sich zu Schulden kommen ließen.

Richtig ist nur, wenn das Reichsgericht bemerkt, daß der Stubenarrest der Offiziere nach der Art seiner Vollstreckung keinerlei Vergleich mit Gefängnis oder Festungshaft zuläßt. Merkwürdigerweise verschweigt es die gleiche Erscheinung bezüglich der Haft, indem es sich lediglich auf „das sogenannte gerichtsherrliche Milderungsrecht" bezieht, das für unsere Frage vollkommen irrevelant ist.

Stellen wir uns einmal einen Vergleich zwischen einem Stubenarrest und der Haft vor Augen, wie es Sonanini (S. 35) getan hat.

Wenn ein Offizier nach § 20 MStGB. mit Stubenarrest bestraft wurde, so büßte er weiter nichts als seine freie Bewegung außerhalb seines Hauses ein. Er ist lediglich darauf angewiesen, innerhalb seines umfriedeten Raumes sich aufzuhalten und keine Besuche zu empfangen.

Im übrigen ändert sich seine Lebensweise nicht im geringsten.

Er kann somit für seine Verpflegung sorgen, wie er will, er kann sich die kostbarsten Speisen und Getränke vorsetzen lassen, er kann alles zu seiner Bequemlichkeit tun und haben, wie er es bislang gewohnt war, er kann sich beschäftigen, wie er eben Lust hat, er kann so z. B. musikalischen Genüssen, Kartenspiel innerhalb seiner Familie, deren er ebenfalls nicht entbehrt, huldigen, ohne daß er auch nur das geringste in seiner gewohnten Lebensweise zu ändern braucht.

Die Zivilperson hingegen, welche ihn eventuell zu seiner Tat angestiftet hat, soll nun entweder ins Gefängnis oder in die Haft wandern. Diese soll also lediglich deshalb, weil sie nicht die Würde eines Offiziers trägt, weil sie als gemeiner Quirite nicht an den Standesauszeichnungen der Militärpersonen teil hat, eine radikale Änderung ihrer bislang gewohnten Verhältnisse erfahren.

Der Zivilist muß sich mit einem einfachen Zimmer außerhalb seiner Wohnung mit dem Essen, das man ihm vorsetzt, schließlich begnügen, muß unter Umständen bei strengem Winter frieren, während der Offizier stillvergnügt am warmen Herde sitzt und gemütlich seine Pfeife raucht im Kreise seiner Familie, derer die Zivilpersonen für die Zeit ihrer Haft gänzlich entbehren müssen.

Wie grundverschieden die Behandlung des Täters und des Teilnehmers wäre, mag wohl aus diesem Beispiel zur Genüge hervorgehen und solche unglaubliche Zustände können in der Tat dem Willen des Gesetzgebers nicht unterschoben werden und sind daher ein neuer Beweis für die Strafloſigkeit von Nichtmilitärs an rein militärischen Delikten.

Mit welch unstichhaltiger Begründung der oberste Zivilgerichtshof die Güter seines eigenen Standes preisgibt, mag man wohl aus folgenden Worten bez. Entscheidung ersehen, deren Ausführung jedenfalls von Interesse sein dürfte.

Es heißt da (S. 404):

„Aber der Arrest ist eine Freiheitsstrafe, die mindestens in der Form des gelinden Arrests nach Art und Dauer der Haft des Strafgesetzbuches völlig entspricht. Davon gehen auch die Motive zu § 1 des Entwurfs zum Militärstrafgesetzbuche aus. Der bereits angeführte § 52 MStGB. behandelt ihn direkt der Haft analog, indem er ihn für die Berechnung der Verjährungsfrist der Haft gleichstellt. Da das Militärstrafgesetzbuch, von den Ausnahmefällen der §§ 155 ff. abgesehen, nur die Bestrafung von Militärpersonen im Auge hatte, hatte der Gesetzgeber keinen Anlaß, das Verhältnis zwischen Arrest und Haft noch anderweit als für die Berechnung der Verjährungsfrist bezüglich der militärischen Delikte festzusetzen.

Dagegen liegt offenbar dem § 52 a. a. O. nicht der Gedanke zu Grunde, daß in allen anderen Fällen der Arrest der Haft nicht gleichgeachtet, sondern entweder einer anderen Strafart des Reichsstrafgesetzbuches gleichgestellt oder in dieser Beziehung für inkommensurabel angesehen werden solle.

Dies rechtfertigt es vollkommen, den Arrest der Haft des deutschen Strafgesetzbuches gleichzustellen und demgemäß auf Haft gegen Nichtmilitärpersonen zu erkennen, wobei in Anwendung der §§ 257, 48, 49 des deutschen Strafgesetzbuches auf Arrest gegen Militärpersonen zu erkennen sein würde."

So hat der oberste Zivilgerichtshof des Deutschen Reiches gesprochen.

Wenn es gestattet ist, auch diese Schlußfolgerung einer Betrachtung zu unterziehen, so muß man sich vor allem dagegen verwahren, als ob die Motive zum § 1 des Entwurfs eines Militärstrafgesetzbuchs auch von der Ansicht ausgingen, daß Arrest der Haft entspreche.

Es heißt in den Motiven:[1])

„Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich teilt die strafbaren Handlungen außer in Verbrechen und Vergehen auch noch in Übertretungen, d. h. solche strafbare Handlungen ein, die im Höchstbetrage mit Geldstrafe bis zu 50 Talern oder mit Haft bedroht sind. Der Entwurf war nicht in der Lage, eine **entsprechende** Einteilung ebenfalls zu machen. Denn einenteils droht er Geldstrafe überhaupt nicht an. Anderenteils entspricht der Haft, deren Höchstbetrag 6 Wochen ist, gelinder Arrest bis zu 6 Wochen. Es findet sich aber in dem Entwurfe keinerlei Handlung, die nur mit gelindem **Arrest** bis zu sechs Wochen bedroht ist."

Wenn man die Motive recht versteht, so klingt der letzte Satz gleichsam

[1]) Aktenstück Nr. 5 S. 17.

als eine **Verwahrung** dagegen, daß der Gesetzgeber den Arrest der Haft gleichgeachtet habe.

Vergleicht man hiemit den § 19 MStGB.:

„Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, mittleren Arrest, strengen Arrest" —, so kann man daraus zum mindesten ersehen, daß **Stubenarrest** nicht der Haft gleichgerechnet werden kann, da er noch leichter als gelinder Arrest ist und **nur** dieser der Haft entspricht, desgleichen aber auch mittlerer und strenger Arrest ebenfalls **nicht** mit der **Haft** des bürgerlichen Strafgesetzbuches identisch ist.

Auch dieser Umstand dürfte für die Bejahung unserer Frage sprechen, dem Reichsgericht aber zeigen, daß seine Behauptung völlig aus der Luft gegriffen ist.

Nicht besser ergeht es ihm mit der Schlußfolgerung aus § 52 MStGB. Derselbe lautet:

„Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ist der Arrest der Haft gleichzuachten."

Das Reichsgericht meint, daß hiedurch in der Tat nicht der Gedanke zu Grunde liege, daß in allen anderen Fällen der Arrest der Haft nicht gleichgeachtet werde.

Man kann aber mit Recht, ja sogar mit voller Sicherheit die gegenteilige Ansicht vertreten, daß eben durch diese Ausnahmebestimmung der Arrest der Haft nirgends sonst als im bez. § 52 gleichgeachtet werden solle.

Wir sehen also, daß die gesamte Argumentation der reichsgerichtlichen Entscheidung auf völliger Hypothese beruht und vom Anfang bis zum Ende als vollkommen irrig zu erachten ist.

Deshalb kommen wir mit Oppenhoff[1]) zu dem Ergebnis, daß der Arrest mit seinen durch die Rangverhältnisse beherrschten Abstufungen intensiv so sehr von der Haftstrafe verschieden ist, daß dieses Auskunftsmittel ebensowenig Platz greifen kann wie die Substituierung der Gefängnisstrafe.

§ 15.

Kriminalpolitische Erwägungen.

Es erübrigt nun noch eines wichtigen Einwandes zu gedenken, der damit gemacht werden kann, daß man gegen obige gesamte Ausführungen kriminalpolitische Bedenken ins Feld führen könnte.

Und in der Tat hat auch das Erkenntnis des Reichsgerichts seine Früchte in einem Beschluß des bayerischen obersten Landesgerichts vom 1. Juli 1902 sowie des ehemaligen bayerischen Generalauditoriats vom 7. März 1894 gezeitigt.

[1]) § 48 Note 4.

Es ist interessant, die Ansicht dieses obersten Militärgerichtshofes für Bayern kennen zu lernen und sie deshalb im Wortlaute anzuführen.

„Zu der Sache selbst kommt, nachdem gegen die formelle Zulässigkeit der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Erinnerungen nicht bestehen, zunächst zu bemerken, daß die den Gegenstand der vorwürfigen Nichtigkeitsbeschwerde bildende Frage, ob eine Zivilperson .... eine strafbare Hilfeleistung zu einem rein militärischen Verbrechen oder Vergehen verüben könne, bereits vom Reichsgerichte wiederholt und zwar mit Erkenntnis vom 1. Februar 1882 und vom 1. April 1887,[1]) letzteren Fall eingehend im bejahenden Sinne entschieden worden ist.

Sind diese Entscheidungen **auch nicht völlig einwandfrei,** so muß man immerhin zugestehen, daß sie als von dem gerade für die Strafsachen gegen Zivilpersonen in höchster Instanz zuständigem Reichsgerichte ergangen, der Heeresverwaltung unverkennbar einen wirksamen Schutz gegen irgendwelche nachteilige Einflußnahme auf die Armeeangehörigen seitens der Nichtmilitärs gewähren und sieht sich deshalb das Militärobergericht seinerseits nicht in der Lage, den den militärischen Interessen jedenfalls nur förderlichen Entscheidungen einen anderen Ausspruch entgegenzusetzen.

Indem hiemit **ausdrücklich** auf die in dem ersten Teile des reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 1. April 1887 niedergelegten Gründe Bezug genommen wird, war dem angefochtenen Urteil des Militäruntergerichts der kgl. Kommandantur der Festung G. vom 9. Januar 1894, wonach die festgestellten Tatsachen gemäß § 49 des RStGB. und §§ 90 u. 2 des RMStGB. das militärische richtig: gemeine Vergehen der Beihilfe zum militärischen Vergehen des Belügens eines Vorgesetzten ersehen wurde, die oberrichterliche Bewilligung nicht zu versagen und konnte deshalb im bezeichneten Urteile die von dem Beschwerdeführer behauptete Gesetzesverletzung als vorliegend nicht erachtet werden."

Wir sehen aus der Abfassung der Urteilsgründe, daß sich das Generalauditoriat sehr wohl der Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung bewußt war, jedoch angesichts der fatalen Entscheidung des Reichsgerichts sich zu solchem Urteilsspruche notwendigerweise gezwungen sah. Wer die Entstehung und das Zustandekommen obigen militäroberrichterlichen Urteils kennt, wird sich bewußt sein, daß lediglich nur bezügliches Erkenntnis des Reichsgerichts als Schutz und Deckmantel gegen Angriffe von außenher dienen mußte. Und die einzig treffliche Abfassung der Urteilsgründe, die die wirkliche Ansicht der Richter deutlich zwischen den Zeilen erkennen lassen, bilden

[1]) Entscheidungen Bd. VI S. 7 und Bd. XV S. 396.

mehr eine mißbilligende als eine rechtfertigende Antwort an die Richter des deutschen obersten Zivilgerichtshofes.

Es hat somit das bayerische Generalauditoriat sich auf das kriminalpolitische Gebiet hinausgeredet und auf den ersten Augenblick scheint es, als ob dies mit einigem Glück geschehen sei.

Bei näherer Betrachtung ist dies jedoch nicht der Fall.

Um uns vollkommen hierüber klar zu sein, können wir die Worte Heckers hierüber an die Spitze stellen:

„Steht der Grundsatz fest, daß Nichtbeamte sich der strafbaren Teilnahme an einem reinen Amtsdelikte schuldig machen können, weil der Mangel persönlicher Verhältnisse oder Eigenschaften von strafbegründender Wirkung den Teilnehmer nicht vor Strafe schützt, so scheint es auf den ersten Blick ganz selbstverständlich zu sein, daß auch der Nichtmilitär sich der strafbaren Teilnahme an militärischen Verbrechen und Vergehen schuldig machen könne. Denn dieselben Gründe, welche es notwendig erscheinen lassen, daß der Nichtbeamte nicht straflos ausgehe, wenn er einen Beamten zu einem reinen Amtsdelikt wissentlich angestiftet oder wenn er zu demselben wissentlich Hilfe geleistet hat, greifen auch bei der Anstiftung und Beihilfe zu militärischen Verbrechen und Vergehen durch Nichtmilitärs Platz. Daß die Dienstpflichten der Personen des Soldatenstandes andere sind als die der Beamten ist völlig gleichgültig. Erfordert der Militärdienst einmal strengeren Gehorsam als der Zivilstaatsdienst, so hat der Staat ein Interesse daran, daß diesen Gehorsamspflichten genügt werde und derjenige nicht straflos bleibe, welcher eine dem Militärinstitute und damit dem Staatswohle gefährliche Dienstverletzung durch Anstiftung oder Beihilfe hervorgerufen bezw. befördert hat."

Hecker stützt sich hier wie des öfteren so auch diesmal auf Buri, der in seiner Lehre von der Teilnahme am Verbrechen rundwegs erklärt,[1]) daß eine Privatperson, welche zu einem Amtsverbrechen anstiftet, jedenfalls das öffentliche Wohl verletze und besonders auch verlange, daß das Vertrauen des Beamtenstandes nicht durch die Verbrechen einzelner Beamten geschwächt werde.

Dasselbe, meint Hecker, gelte auch in noch größerem Maße für die Armee, auf deren Vertrauen der Schutz für Thron und Vaterland bestehen.

Unterzieht man die einzelnen Behauptungen Heckers der Kritik, so brauchen wir über das Verhältnis der Beamten zum Nichtbeamten kein Wort mehr verlieren, da wir diese Frage oben bereits eingehendst gewürdigt haben.

Wir haben im Laufe unserer Erörterungen bereits gesagt, daß selbst, wenn man annehme, daß sich ein Nichtbeamter einer strafbaren Teilnahme schuldig machen könne, dies noch kein Beweis sei, den Nichtmilitär der strafbaren Teilnahme an rein militärischen Verbrechen und Vergehen zu be-

[1]) S. 46.

zichtigen. Denn militärische und bürgerliche Delikte sind entschiedene Gegensätze, die Beamtendelikte und andere bürgerliche Delikte sind wenigstens Arten derselben Gattung (s. oben S. 31).

Es ist somit falsch, wenn Hecker meint, daß, wenn auch die Dienstpflichten der Personen des Soldatenstandes andere sind als die der Beamten, dies völlig gleichgültig sei. Es mag, vom kriminalpolitischen Standpunkte aus sehr wohl zugegeben werden, daß der Staat entschieden ein gewichtiges Interesse hat, daß an der Disziplin in der Armee von außen her, namentlich durch sozialdemokratische Einflüsse, nicht gerüttelt werde. Andererseits muß man aber auch bedenken, daß eine Militärperson sich ihres Standes und dessen Bedeutung sehr wohl bewußt sein muß und mit den größeren Rechten auch größere Pflichten zu tragen hat, die den Angehörigen der bewaffneten Macht auch den Einflüssen von außenher unzugänglich machen muß.

Ist dies nicht der Fall, ist also der Soldat sich seiner Berufspflichten nicht bewußt, schenkt er äußeren Einflüssen ein williges Gehör, so muß er eben seine Pflichtvergessenheit mit der Strafe büßen, die umsomehr dem nichtmilitärischen Anstifter nicht angerechnet werden kann, als es sich bei rein militärischen Verbrechen und Vergehen vorzugsweise um eine Zuwiderhandlung gegen militärische Dienstesvorschriften handelt, die spezielle Instruktionen voraussetzen, der Nachweis aber, daß die teilnehmende Zivilperson solche spezielle militärische Dienstvorschriften gewußt hat, aber nur schwerlich zu erbringen sein dürfte. Daß militärische Instruktionen im gewissen Sinne einen Teil des Militärstrafgesetzbuchs bilden können, ist nach der nahezu konstanten Praxis der Militärgerichte als feststehend zu erachten, wenngleich hier bemerkt sein mag, daß die Praxis sicherlich zu weit gegangen ist;[1]) das preußische Generalauditoriat sowie auch das Reichsgericht[2]) stützt sich hiebei auf § 2 MStGB., der dahin zu interpretieren sei, daß militärische Instruktionen allerdings auch einen Befehl für Militärpersonen im Sinne zitierten Paragraphen enthalten; ebenso sei es bei § 141 l. c., bezüglich der Wachinstruktion im § 139 hinsichtlich der Schießinstruktion ꝛc.[3])[4])

---

[1]) Vergl. Beschlüsse des preuß. Generalauditoriats vom 28. März 1873.

[2]) Vergl. RG.Entsch. Bd. 27 S. 406.

[3]) Vergl. RG. a. a. O.

[4]) Ob diese auf § 1 Diszipl.StO. für das Heer, sowie auf die Motive sich stützende Auslegung stichhaltig sei, insbesondere auch mit der weiteren Begründung (s. GA.Beschl. a. a. O.), daß damit einem im Heer gefühlten Bedürfnis Rechnung getragen würde, mag dahingestellt, jedoch ganz entschieden hinsichtlich der Hereinziehung des Art. 48 (nunmehr Art. 24 der Kriegsartikel für das Heer vom 22. September 1902 und für die Marine vom 10. Januar 1903, Allerh. VO. des Kaisers vom 22. September 1902, Allerh. VO. des Prinzregenten vom 12. Oktober 1902, MVOBl. Nr. 30, Marine-VOBl. Nr. 2) der Kriegsartikel — Ausbleiben über Zapfenstreich, Schuldenmachen ꝛc. — zu verneinen sein.

Zu einem solchen Ergebnis kann man nur gelangen, wenn man davon ausgeht, daß das gesamte militärische Dienstleben auf einer Reihe von allgemeinen oder speziellen Dienstvorschriften, Reglements beruht, welche als Grundlagen für das Verhalten und die militärischen Dienstverrichtungen dienen und deren Übertretung eine Bestrafung entweder nach dem Militärstrafgesetzbuch oder nach der Disziplinarstrafordnung zur Folge hat. Nimmt man nun solches an, so ergibt sich die wunderliche Erscheinung, daß schließlich Zivilpersonen an den disziplinaren Verschuldungen der Militärpersonen strafbar teilnehmen könnten. Zwar haben wir es hier nicht mit einem Gesetze, sondern lediglich mit einer Verordnung zu tun, geht man aber davon aus, daß Bestimmungen aus dieser Verordnung einen Bestandteil des Militärstrafgesetzbuchs bilden können,[1])[2]) so möchte man wohl zu dem kühnen Schlusse gelangen, daß dadurch für die deutsche Disziplinarstrafordnung ein Rechtstitel zur Bestrafung für alle Personen gegeben sei, die sich, sei es nun Militär oder Zivil, gegen die deutsche Disziplinarstrafordnung als Täter oder Teilnehmer verfehlen.

Ein solcher Schluß scheint um so mehr als möglich, als man das ganze Militärstrafgesetzbuch als nichts anderes als eine gesetzlich erlassene höhere Disziplinarstrafordnung betrachten könnte.

Beiden, d. h. der Disziplinarstrafordnung und dem Militärstrafgesetzbuche, liegt die Aufrechterhaltung der Disziplin ob. Darüber lassen Motive und Reichstagsverhandlung nicht die geringsten Zweifel entstehen.

Wenn nun also eine Zivilperson Kenntnis, und sei es auch nur ganz oberflächlich von Instruktionen, hat, so wäre sie demgemäß als Teilnehmer zu bestrafen; zu welch wunderlichen Resultaten man damit käme, dürfte wohl jedem einleuchten, wenn man so die gegnerische Ansicht in ihren äußersten Konsequenzen verfolgt.[3])

Aber selbst schon ganz einfach gelagerte Fälle geben zu erheblichen Bedenken Anlaß; denken wir uns folgendes Beispiel:

---

[1]) S. oben bez. § 92 l. c. u. a.

[2]) Vergl. auch § 399 Abs. 2 und § 400 Ziff. 9 MStGO., woselbst die Verletzung militärdienstlicher Grundsätze als Gesetzesverletzung bezeichnet ist, somit der Verletzung einer Rechtsnorm gem. § 376 der bürgerl. StPO. gleichgestellt ist.

[3]) Wie weiter oben bereits erwähnt, enthält die Disziplinarstrafordnung die Übertretungen. Es ist deshalb hier zu erwähnen, daß es vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus zu diesen disziplinaren Übertretungen sehr wohl eine Anstiftung gibt. Es kommen hier eben gemäß § 2 MStGB. die allgemein geltenden Bestimmungen des RStGB. zur Anwendung, demgemäß hier § 48 RStGB. Hier ist nun bez. Anstiftung zu Übertretungen keine Ausnahme gemacht (s. u. auch Frank S. 70 Art. 5 zu § 48 und 456 IV Vorbem. zum 29. Abschnitt), dagegen ist eine Beihilfe zum § 49 RStGB. auch zu den Übertretungen der Disziplinarstrafordnung nicht möglich.

Der Gemeine A ist mit dem Zivilisten B in einem Wirtshaus eingekehrt, als plötzlich der Unteroffizier C in das nämliche Gastlokal eintritt. A ist verpflichtet, vor C anzutreten, der B aber hindert ihn daran, weil A und B gerade mitten in einem Schachspiele sind, das durch ein plötzliches Weggehen des A vollständig gestört wurde. B sagt deshalb zu A, er möchte warten, bis das das Spiel aus sei und A gibt sich hiemit zufrieden.

Nun dürfte aus diesem Beispiel einleuchtend sein, daß man doch dem B, der sich sicherlich nicht der Tragweite seiner Worte bewußt war, wegen Anstiftung zu diesem militärischen Verbrechen belangen könne.

Das würde gewiß allen Regeln der Vernunft widersprechen und doch zieht Hecker und andere solche Schlüsse. Etwas anderes wäre es, wenn der B den A angestiftet hätte, dem C beim Verlassen des Wirtshauses einen Stoß oder Schlag zu versetzen. Hier liegt ohne Zweifel vom kriminalpolitischen Standpunkt aus ein Recht, ja die Pflicht des Staates vor, seine Strafansprüche auch gegenüber dem B als Nichtmilitär und Anstifter zu einer Körperverletzung geltend zu machen.

Hiemit sinkt aber das militärische Vergehen des A für den B zu einem gemeinen bürgerlichen Vergehen herunter, wobei die Soldatenqualität des Unteroffiziers wie des Täters keine Rolle mehr spielt.

Wir können unter diesen Umständen den Worten Heckers (S. 67) nie und nimmer beipflichten, wenn er sagt:

„Es ist daher unbegreiflich, wie man das Interesse des Staates an der Bestrafung der Teilnahme von Nichtmilitärs an militärischen Verbrechen und Vergehen, wie man die sittliche Schuld einer solchen Teilnahme leugnen und diese Ansicht damit rechtfertigen will, daß es sich hier nur um ganz besondere Standespflichten handeln kann, deren Verletzung nur derjenige zu sühnen habe, welcher dem fraglichen Stande angehört."

Kann schon diese Argumentation Heckers nicht überzeugen, so dürfte dies noch mehr zutreffen, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber selbst in einer ganzen Reihe von Bestimmungen den kriminalpolitischen Erwägungen Rechnung getragen hat.[1]) Es sind dies die von uns schon mehrmals in Erörterung gezogenen §§ 112, 141 Abs. 2, 143 Abs. 2, 370 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches, §§ 142, 143 l. c.

§ 142.

„Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe

[1]) Oppenhoff § 48 Note 4.

Strafe trifft denjenigen, welcher einen andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht."

§ 143.

„Wer in der Absicht sich der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Vorschrift findet auch auf den Teilnehmer Anwendung."

Stellen wir den Inhalt sämtlicher Paragraphen zusammen, so ergibt sich, daß das Reichsstrafgesetzbuch unter Strafe stellt die Aufforderung gegen die militärische Unterordnung als Anstiftung zur Meuterei; zur Nichtfolgeleistung einer Einberufung zum Dienste, zur Fahnenflucht (Desertion), die Beihilfe hiezu, ferner die Teilnahme an Selbstverstümmelung und Simulation von Militärpersonen.

Aber diese zahlreichen und bedeutsamen Fälle, die hiemit unter Strafe gestellt sind, genügen nach Heckers Ansicht noch lange nicht, um sämtliche militärische Vergehen hinsichtlich der Teilnahme dem Strafgesetze zu unterstellen. Es sei daher der § 2 des Militärstrafgesetzbuches entschieden der Schlüssel und das Mittel hiezu, um einer Straflosigkeit von Nichtmilitärs vorzubeugen. Er bemüht sich, eine Reihe von Beispielen zu konstruieren, bei welchen ohne den fraglichen § 2 a. a. O. Straflosigkeit eintreten müßte.

„So würden," sagt er,[1]) „um nur einige Beispiele anzuführen, Anstiftung zu einer falschen dienstlichen Meldung,[2]) Anstiftung zu einem tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten,[3]) Anstiftung zur Erregung von Mißvergnügen unter den Kameraden,[4]) Anstiftung Vorgesetzter zum Mißbrauch der Dienstgewalt zu Privatzwecken[5]) . . . . . straflos sein, wenn das Reichsstrafgesetzbuch nicht durch § 2 des Militärstrafgesetzbuchs in der oben angegebenen Weise modifiziert werden würde."

In der Tat bleiben auch diese Fälle von Teilnahme von Zivilpersonen straflos und kann eine Strafbarkeit vom kriminalpolitischen Standpunkte hiebei **nicht** gefordert werden, umsoweniger als bei der Betonung der Sonderstellung der Militärpersonen seitens der Reichsregierung sowie in Anbetracht der Tatsache, daß die Verletzung der Pflichten zumeist auf der Eigentümlichkeit des militärischen Dienstes, insbesondere in Übertretung spezieller militärischer Instruktionen und Errichtungen dienstlicher Reglements und dergleichen beruhte.[6])

[1]) S. 76.
[2]) § 139 MStGB.
[3]) Ohne Körperverletzung und Beleidigung (§ 97 a. a. O.).
[4]) § 102 a. a. O.
[5]) § 114 a. a. O.
[6]) Koppmann S. 165.

Kann man somit auch in kriminalpolitischer Hinsicht unserer Auffassung nichts entgegensetzen, so möchte nur zum Abschlusse noch auf die ungleichartige Behandlung hingewiesen werden, die der Täter und der Teilnehmer eventuell erfahren könnte.

Wir nehmen als Beispiel an, daß eine Militärperson ein nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch (s. oben S. 49 f.) auf dem Disziplinarwege zu ahndendes Vergehen begangen hat, wozu er von einer Zivilperson angestiftet worden ist, etwa zu einem Vergehen nach § 89 Militärstrafgesetzbuchs.

Die Militärperson wird nun, da die Bestrafung auf disziplinarischem Wege erfolgt, **nicht** vor ein Militärgericht gestellt und nicht von diesem abgeurteilt in öffentlicher und mündlicher Verhandlung, der Anstifter jedoch soll vor das Gericht gestellt und hier verurteilt werden. Wenn man bedenkt, welche Folgen eine Bestrafung durch gerichtliches Urteil, das den Weg der Öffentlichkeit, der Presse beschreitet, für die Existenz eines Menschen haben kann, wenn man erwägt, daß der **Täter** keine weiteren Nachteile hat, außer daß ihm in seinem militärischen Führungsattest bezügliche Disziplinarstrafe eingetragen wird, was ihm in einem künftigen Zivilverhältnis kaum schaden dürfte, so mag hieraus die ganze Härte und Unhaltbarkeit einer strafbaren Teilnahme an rein militärischen Verbrechen und Vergehen zum vollen Bewußtsein kommen.

Dem **Täter** gleichsam einen **Rechtsvorteil,** dem **Anstifter** oder gar dem **Gehilfen** einen bedeutsamen **Rechtsnachteil** zukommen zu lassen, kann unmöglich vom Gesetzgeber gewollt sein.

§ 16.
Schlußbetrachtung.

So drängt alles in allem erwogen zu dem unverrückbaren Ergebnis, daß faktisch und rechtlich eine Strafbarkeit von Zivilpersonen an rein militärischen Verbrechen und Vergehen ebenso gut als ausgeschlossen zu erachten ist, als auch ein Nichtbeamter zu einem reinen Amtsdelikte keinerlei strafbare Teilnahme begehen kann.

Weder das Militärstrafgesetzbuch läßt auch nur in einer Hinsicht das Gegenteil vermuten, noch auch das Reichsstrafgesetzbuch in seinen §§ 47 ff.

Nur einer Tatsache, die weiter oben (s. S. 35) bereits berührt wurde, möge noch Erwähnung getan werden.

§ 49a, der eigentlich ein delictum sui generis enthält und keineswegs akzessorischer Natur ist, ist auch wohl für das Militärstrafrecht verbindlich. Dieser Paragraph, der besser im speziellen Teile unseres bürgerlichen Straf-

gesetzbuches seinen Platz gefunden hätte, und mit den §§ 111, 112 daselbst hätte behandelt werden können, bezieht sich mit diesen auch auf die Aufforderung zu militärischen Reaten[1]) und erstreckt sich deshalb die Aufforderung zu einem Verbrechen im § 49a auch auf militärische Verbrechen und Vergehen.

Hiemit verfällt aber auch die Zivilperson der Strafe, sobald sie zu einem militärischen Delikte dem Sinne des § 49a gemäß auffordert.

So sind wir am Ende unserer schwierigen und verwickelten Erörterung angelangt. Wir hoffen, daß die sich lediglich auf das **Gesetz** und dessen Auslegungsbehelfe stützenden Untersuchungen dazu beitragen werden, denen Bedenken zu geben, die bisher eine Strafbarkeit von Teilnehmern an reinen Amtsdelikten, sowie an rein militärischen Verbrechen und Vergehen verteidigen zu müssen glaubten.

---

[1]) Olshausen S. 194 Note 2 zu § 49a Note 9 hiezu, Weigel S. 40, Holtzendorff III S. 115, Oppenhoff Note 10a zu § 49a, der aber die Aufforderung zur Begehung eines militärischen mit Gefängnis von mehr als 5 Jahren bedrohten Verbrechens für ausgeschlossen erachtet; Hecker S. 78.

Literatur.

Alcalay, Die aktive und passive Bestechung nach dem RStGB.
Beltjens, Les codes Belges annotés, 1883.
Bender, Das MStGB. für das Deutsche Reich, 1872.
Berner, Grundsätze des preußischen Rechts, 1868.
" Teilnahme, 1847.
" Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1898.
Beseler, Kommentar zum StGB. der preußischen Staaten, 1851.
Bertauld, Cours de droit pénal, 1895.
Binding, Grundriß des gem. deutschen Strafrechts, 1902.
" Die Normen und ihre Uebertretung, 1877.
" Handbuch des Strafrechts, Bd. I, 1885.
Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme, 1890.
" Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, 1901.
Blanche, Etude practique sur le code pénal, 2. A., 1898.
Borchert, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, 1888.
Brauer, Handbuch des deutschen Militärstrafrechts, 1872.
" In Jagemanns Gerichtssaal, II. Bd., 1856.
Breidenbach, Kommentar über das großherzoglich hessische StGB., 1841.
Bulletin des arrêts de la cour de cassation.
v. Buri, Zur Lehre von der Teilnahme an dem Verbrechen, 1860.
v. Calker, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlung insbesondere nach Militärstrafrecht, 1891.
Carpzow, Practica nov. rer. crim., 1688.
Chauveau, et Faustin, Hélie, théorie de droit pénale, 2. A.
Damkier, Almindelig bor gerlig Straffelov af 10. Februar 1866, 1892.
Dochow, Die Reform des italienischen Strafrechts (Separatabdr. aus der Ztschr. für vergl. Rechtswissenschaft), 1888.
Dollmann, Kommentar zum StGB. für das Königreich Bayern, 1868.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
" des Reichsmilitärgerichts, I. Bd., 1901.
Entwürfe zu einem Strafgesetzbuche für die österreichische Monarchie, 1867, 1869, 1870, 1881, 1889, 1891.
Entwurf zum Reichsstrafgesetzbuch.
" zum Reichsmilitärstrafgesetzbuch.
Entwürfe zu den Strafgesetzbüchern der außerdeutschen Staaten.
Erkenntnis des bayerischen Generalauditoriats vom 7. März 1894.
Finger, Das Strafrecht (Comp. des österr. Rechts), 1902.
Fleck, MStGB. für das Deutsche Reich, 1881.
Frank, Kommentar zum RStGB., 1901.
Freudenthal, Die notw. Teilnahme am Verbrechen, 1901.
Garçon, Code pénal, 1901.
Garraud, Traité de droit pénal français, 1901.
Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1862.

Geyer, Besprechung eines Entwurfs über Verbrechen und Vergehen für die Lande Oesterreichs, 1867.
" Entwurf eines StGB.s für Rußland (Ztschr. für die gesamte Rechtswissenschaft), Bd. IV, 1882.
Gretener, StGB. für Rußland (Entwurf der russischen Redaktionskommission), 1882.
Harburger, Teilnahme, 1898.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, 1881.
Harseim, Das MStGB. f. d. Deutsche Reich mit Bezug auf d. preuß. MStGB., 1872.
Haus, Principes généraux du droit Pénal Belge, 1879.
Hecker, MStGB. für das Deutsche Reich, 1877.
" Lehrbuch des Militärstrafrechts, 1887.
" Ueber das Verhältnis des Militärstrafrechts zum Zivilstrafrecht und der Begriff der Militärpersonen (Goltd. Arch. XXX, 1882), 1885.
Herbst, Studien zum Militärstrafrecht, 1873.
" Handbuch des österreichischen Strafrechts, I. Bd., 1878.
Hermes, Zur Lehre von der Teilnahme am Verbrechen, 1878.
Herzog, Strafrechtszeitung, Bd. XI.
Hocheder, Kommentar zum bayer. StGB., 1862.
Höinghaus, MStGB. für das Deutsche Reich, 1872.
Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts, 1871/77.
" Rechtslexikon, 1880/81.
Hye, Ritter v. Glunck, das österreichische StGB. vom 27. Mai 1852, I, 1855.
Kammerverhandlungen zum bayer. MStGB, des bayer Landtags, 1869.
Keller, MStGB. für das Deutsche Reich, 1873.
Kohler, Studien aus dem Strafrecht, I, 1890.
Köstlin, System des Strafrechts, 1845/58.
Koppmann, Kommentar zum RMStGB., 1885.
" Kommentar zum bayer. MStGB., 1869.
v. Kries, Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft, Bd. VII.
Krug, Die besonderen Umstände der Teilnehmer (bei Beling, strafrechtl. Abhandlung, Heft IV) 1899.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1901.
Laborde, Cours de droit criminel, 1892.
Le Sellyer, Traité élémentaire du droit criminel, 1. Aufl., II. Bd.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1901.
" Das Strafrecht der Staaten Europas, 1891.
" Bemerkungen zum Entwurfe des allgemeinen Teiles eines Strafgesetzbuches für Rußland, 1883.
" Der italienische Strafgesetzenwurf (1887), 1888.
Luden, De socio generali et speciali, 1848.
Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht, 1856.
Mayer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1895
Mayer, S., Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Italien, 1877.
" " " " 1888.
" " Das ungarische StGB. über Verbrechen und Vergehen, 1878.
Militärstrafgesetzbücher der Staaten Europas.
Molinier et Vidal, Traité théorique et practique du droit pénal, 1898.
Motive zum Entwurf eines RStGB.s, 1870.
" " " " RMStGB.s (Fleckscher Entw.), 1871.
" " " " " " 1872.
" " " " schweizerischen StGB.s, 1893.
" " " " russischen, norwegischen StGB.s.
Nypels-Servais, Code pénal Belge, 1896.
Oberniedermayer, Kommentar zum bayer. MStGB., 1870.
Oehgvist, Das StGB. für das Großfürstentum Finnland, 1891.
Ohlshausen, Kommentar zum RStGB., 1901.
" Reichsmilitärstrafgesetzgebung, 1902.
Oppenheim, Rechtsbeugungen, 1888.
Oppenhoff, Kommentar zum RStGB., 1896 u. 1901.
" Rechtsprechung des Obertribunals, Bd. 13, 15.

Oppenhoff, Das StGB. des Königreichs Preußen, 1869.
Ortmann, Aphoristische Bemerkungen zur Lehre von der Teilnahme an Verbrechen (Goltd. Arch. Bd XII).
Ortolan, Eléments de droit pénal I, 1886.
Otto, Aphorismen zum RStGB., 1873.
Pessina, Elementi di diritto Penala I, 1882.
Petersen, Almindelig borgerlig Straffelev, 1867.
Pfenniger, Das StGB. der Schweiz, 1890.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Repértoire général alphabetique du droit français publié par Füzier et Hermann, Carpentier et Frère jouan du Saint.
Rosenfeld und Urbye, Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen StGB. für das Königreich Norwegen vom 14. November 1885, 1898.
Roßhirt, Neues Archiv, 1851.
Rubo, Kommentar zum StGB. des Deutschen Reiches, 1872.
Ruedorff-Stenglein, StGB. des Deutschen Reiches, 1892.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1874.
" Notwendige Teilnahme, 1869.
" Zur Kritik des Entwurfs eines StGB.s für Rußland (Ger.Sml. Bd. XXXV, Sep.Abdr.), 1882.
" Zur Kritik des neuesten österr. StGB.s, 1882.
Schwarze, Kommentar zum RStGB., 1884.
Seuffert, Die Strafgesetzgebung im Deutschen Reich, 1893.
" Mitteilungen aus dem Entwurfe eines StGB.s für Italien (1887), 1888.
Schweizerisches Strafrecht, Verhandlungen zum Entwurfe, 1894.
Skala, MStGB. für Oesterreich, 1855.
Solms, Strafrecht- und Prozeß für Heer und Marine, 1892.
Sonanini, Teilnahme von Zivilisten an militärischen Verbrechen und Vergehen, 1897.
Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland, Bd. I, neue Folge.
" Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, 1858.
" Kommentar zum bayer. StGB., 1862.
Stephen, Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens, 1843.
Stoß, Die schweizerischen Strafgesetzbücher, 1890.
" Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, 1893.
Stubel, Ueber die Teilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen, 1828.
Teichmann, Das italienische StGB. vom 30. Juni 1889, 1890.
Teichmüller, Die Bestechung nach dem RStGB., 1900.
Thaulow, Motive zu dem im Jahre 1832 herausgegebenen Vorschlage zu einem StGB. für Norwegen, 1835.
Trébutien, cours élémentaire du droit criminel, Bd. I, 1897.
Van Swinderen, Esquisse du droit pénal actuel dans le Pays-Bas et à l'étranger, 1891.
Van Hamel, Inleiding tot de Studie van hot Nederlandsche Strafrecht, 1889.
Verhandlungen des Reichstags der III. Session, 1872.
Votum des preußischen Generalauditoriats vom 28. März 1873.
" " " 24. Januar 1884.
v. Wächter, Vorlesungen zum deutschen Strafrecht, 1881.
Weiffenbach, Kommentar zum RMStGB., 1873.
Weigel, Dr., Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche, 1902.
Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft, 1903.